

Global Terms and Conditions of Purchase (Stand: Januar 2023)
- Allgemeine Einkaufsbedingungen -

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil	2
2. Addendum Spezielle Regelungen für die Bestellung von Produktionsequipment	16
3. Addendum Spezielle Regelungen für Nordamerika (Vereinigte Staaten, Kanada und Mexiko)	19
4. Addendum Spezielle Regelungen für Brasilien	25
5. Addendum Spezielle Regelungen für Polen	26
6. Addendum Spezielle Regelungen für die Bestellung von Ware für E-Bike Produkte	30

Die Addenden finden Anwendung, sofern der zu Beginn des jeweiligen Addendums betroffene Anwendungsfall eintritt.

Definitionen:

In diesen Global Terms and Conditions of Purchase („GTCP“) haben folgende Bezeichnungen folgende Bedeutung:

Ankaufsrecht	Das unwiderrufliche und jederzeit ausübbares Recht des Käufers, Werkzeuge des Lieferanten käuflich zu erwerben, die für die Herstellung der für den Käufer bestimmten Ware notwendig sind.
Bestellung	Angebote des Käufers an den Lieferanten über die Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form, sowie Änderungen hierzu.
Incoterms	Die Handelsklauseln, welche von der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce) veröffentlicht werden und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Liefervertrags gelten. Die gültigen Incoterms sind im Brose Handbuch Beschaffungslogistik, erhältlich unter www.brose.com im Bereich Einkauf > Download > Handbücher/ Vorlagen oder auf Nachfrage beim Käufer zu finden.
Informationen	Alle Konstruktions-, Montage-, Komponenten- und Installationszeichnungen, Prüfprotokolle und -ergebnisse, Dokumente und andere Daten in Bezug auf Waren und Werkzeuge sowie alle technischen und geschäftsbezogenen Kenntnisse, die sich aus Zeichnungen, Spezifikationen, Entwürfen oder anderen vertraulichen Daten oder Dokumenten ergeben.
Käufer	Jede Gesellschaft der Brose Unternehmensgruppe, die mit dem Lieferanten einen Liefervertrag abgeschlossen hat.
Lieferabruf	Erklärung des Käufers an den Lieferanten, mit der er eine bestimmte Menge des zu liefernden Produktionsmaterials unter Angabe des Liefertermins, gegebenenfalls der Uhrzeit und des Bestimmungsorts der Warenlieferung beim Lieferanten bestellt.
Lieferant	Die Partei, an die eine Bestellung gerichtet ist, die die Ware liefert, und / oder die den Liefervertrag unterzeichnet.
Liefertermin	Fest definierter Zeitpunkt zur Ablieferung von Ware, der in der Bestellung oder im Lieferabruf angegeben ist oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbart wurde.
Liefervertrag	Jede vom Lieferanten angenommene Bestellung gemäß Absatz I (b) dieser GTCP oder in sonstiger Weise abgeschlossener Vertrag über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Leistungen.

Mangelhafte Ware	Ware, die den unter X. (a) genannten Anforderungen nicht entspricht.
Produktionsequipment	Maschinelle Anlagen, Fertigungsanlagen, Betriebsmittel, Testanlagen, Test- und Messequipment, Flurförderfahrzeuge und damit zusammenhängende Leistungen.
Produktionsmaterial	Ware, die in ein Produkt für ein Fahrzeug oder ein sonstiges Brose-Produkt einfließt.
Schutzrechte	Alle Patente, Gebrauchsmuster- und Designrechte, Markenzeichen, Urheberrechte oder andere Rechte an geistigem Eigentum.
Spezifikation	Zeichnungen, Lastenhefte, Brose-Normen und sonstige Anforderungen, welche die Sollbeschaffenheit der Ware definieren.
Verbundenes Unternehmen	Jede Gesellschaft, welche (a) eine Partei beherrscht, (b) von dieser Partei beherrscht wird, (c) von derselben juristischen Person wie die Partei beherrscht wird oder (d) von denselben natürlichen Personen wie die Partei gemeinsam beherrscht wird. Beherrschen im Sinne des vorstehenden Satzes ist das direkte oder indirekte Halten der Mehrheit der Kapitalanteile oder Stimmrechte und/oder die Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik zu bestimmen.
Ware	Produktionsmaterial, Produktionsequipment sowie sonstige Produkte, Werkstoffe, Teile, Komponenten, Systeme und damit verbundene Leistungen oder sonstige Dienstleistungen, die vom Lieferanten für den Käufer erbracht werden.
Werkzeuge	Alle Werkzeuge einschließlich sämtlichen Zubehörs, wie z.B. Schablonen, Matrizen, Messinstrumente, Vorrichtungen, Formen, Muster und verbundene Software, Zeichnungen und sonstige zugehörige Dokumentationen, die zur Produktion der Ware benötigt werden.
Werkzeuge des Käufers	Alle Werkzeuge, die für die Herstellung der Ware für den Käufer genutzt werden und sich im Eigentum des Käufers oder dessen Kunden befinden. Dies schließt insbesondere sämtliches Zubehör, alle Instandhaltungen und Ersetzungen, Zusätze, Anhänge, Ausrüstungen und Materialien ein.
Zukaufteil	Bestandteil der Ware, welches nicht vom Lieferanten selbst gefertigt wird, sondern vom Lieferanten von einem Unterlieferanten bezogen wird.

I. Anwendbarkeit und Vertragsschluss

(a) Die GTCP inklusive des jeweils anwendbaren Addendums finden Anwendung auf den Einkauf von Ware des Käufers beim Lieferanten und seinen verbundenen Unternehmen.

(b) Die Bestellung und die GTCP gelten als durch den Lieferanten oder seine verbundenen Unternehmen in ihrer Gesamtheit und ohne Änderungen akzeptiert, wenn der Lieferant oder ein Verbundenes Unternehmen eine Bestellung schriftlich oder im Wege elektronischen Datenverkehrs annimmt oder mit der Erbringung der Lieferungen oder Leistungen beginnt, die Gegenstand der Bestellung sind. Ausschließlich diese GTCP sind Bestandteil des Liefervertrags. Abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nur mit schriftlicher Bestätigung des Käufers bindend. Die schlüssige Annahme von abweichenden Bedingungen durch vorbehaltlose Annahme oder Zahlung der Waren durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, der Käufer hat die abweichenden Bedingungen vorher schriftlich akzeptiert.

(c) Eine Bestellung kann vor der schriftlichen Annahme durch den Lieferanten jederzeit vom Käufer ohne jegliche Haftung gegenüber dem Lieferanten widerrufen werden. Eine Bestellung stellt keine Annahme eines Angebotes des Lieferanten dar, sofern und soweit die Annahme nicht ausdrücklich in der Bestellung erklärt wird. Ein Verweis auf ein Angebot des Lieferanten in der Bestellung stellt ebenfalls keine Annahme dar, es sei denn, der Käufer erklärt ausdrücklich, dass das Angebot und seine Bedingungen vom Käufer teilweise oder im Ganzen akzeptiert werden. Angebotsinhalte des Lieferanten werden Vertragsinhalt nur und insoweit, wie sie vom Käufer in seiner Bestellung in Bezug genommen sind und zu den übrigen Inhalten seiner Bestellung nicht in Widerspruch stehen.

(d) Diese GTCP gelten nach ihrer Akzeptanz durch den Lieferanten auch für die derzeitigen und künftigen verbundenen Unternehmen des Lieferanten. Der Lieferant gewährleistet, dass er befugt ist, seine Verbundenen Unternehmen zu verpflichten.

II. Mengen, Termine und Änderungen

(a) Mengen und Liefertermine werden ausschließlich in Bestellungen oder in Lieferabrufen festgelegt. Der Lieferant hat die erforderlichen Kapazitäten sicherzustellen, um die Mengen inklusive Vorschaumengen aus Bestellungen oder Lieferabrufen erfüllen zu können. Die Abnahmeverpflichtung des Käufers aus Lieferabrufen für Produktionsmaterial ist, sofern und soweit nicht anders über den Lieferabruf vereinbart, auf vier (4) Wochen Fertigungsfreigabe und acht (8) Wochen Materialfreigabe basierend fortlaufend auf dem letzten Lieferabruf begrenzt. Mengen, die diese Freigabezeiträume überschreiten, sind Vorschaumengen und der Käufer ist nicht verpflichtet hierfür entstehende Kosten zu ersetzen. Lieferabrufe unterliegen den Regelungen des Liefervertrages. Ein Lieferabruf ist für den Lieferanten verbindlich. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant den Lieferabruf schriftlich innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Zugang wegen Unzumutbarkeit der Mengen oder Liefertermine und unter Angabe des frühestmöglichen Ersatz-Liefertermins ablehnt.

(b) Die Einhaltung der Mengen und des Liefertermins ist wesentlich für die Erfüllung des Liefervertrages. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Ware anzunehmen, die vor dem Liefertermin geliefert wird. Der Lieferant trägt die Gefahr für Untergang oder Beschädigung der Ware, die vor dem Liefertermin geliefert wurde. Der Käufer ist berechtigt, Zuviellieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Diese Kosten umfassen insbesondere alle Verpackungs-, Bearbeitungs-, Sortier-, Lager- und Transportkosten.

(c) Der Käufer kann Liefertermine aus Lieferabrufen um bis zu drei (3) Monate aufschieben, ohne dass der Lieferant zu einer Änderung des Preises der Ware, zum Kosten- oder Schadenersatz berechtigt ist.

(d) Der Käufer behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen der Ware, Zeichnungen, Spezifikationen sowie Logistikprozesse (wie z.B. Verpackung und Versand) vom Lieferanten zu

verlangen. Der Lieferant wird unverzüglich, nicht später als zehn (10) Arbeitstage nach Mitteilung des Änderungsverlangens, die Auswirkungen einer solchen Änderung in Preis und Liefertermin durch Vorlage einer Kalkulation (cost break down) und gegebenenfalls weiterer notwendiger Dokumentation darlegen. Der Käufer und der Lieferant können in begründeten Fällen eine längere Frist vereinbaren. Folgt aus einer solchen Änderung zwingend eine preisliche oder terminliche Abweichung, sollen sich Käufer und Lieferant auf eine angemessene Anpassung des Liefervertrages einigen.

(e) Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers weder Materialien austauschen noch den Herstellungsort, Herstellungsprozess oder die Spezifikation der Ware ändern.

III. Verpackung und Versand

(a) Die Ware muss ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt in einer Weise versandt werden, welche die niedrigsten Transportkosten bei rechtzeitiger Lieferung gewährleistet. Verpackungen, Umverpackungen, Verpackungshilfsstoffe und Warenträger dürfen keine gefährlichen, insbesondere radioaktiven Stoffe beinhalten und müssen, soweit keine Rücknahmevereinbarung bzw. Warenträgerpoolssysteme bestehen, stofflich verwertbar sein. Sämtliche für den Transport einschlägigen Gesetze und Regelungen sind einzuhalten.

Für Produktionsmaterial findet das Brose Handbuch Beschaffungslogistik (erhältlich unter www.brose.com im Bereich Einkauf > Download > Handbücher/Vorlagen oder auf Nachfrage beim Käufer) Anwendung. Es gilt die jeweils aktuelle Version des Handbuchs Beschaffungslogistik, es sei denn der Lieferant hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Information über die Aktualisierung des Handbuchs schriftlich widersprochen. Lehnt der Lieferant die aktualisierte Version des Handbuchs Beschaffungslogistik innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Information über die Aktualisierung des Handbuchs schriftlich gegenüber dem Käufer ab, gilt die vorherige Version des Handbuchs Beschaffungslogistik weiter. Der Lieferant kennzeichnet die Ware, Packmittel und Verpackung nach den Anweisungen des Käufers, eventuellen gesetzlichen Vorgaben und Standards der Automobilindustrie. Kennzeichnungen, Liefer-Begleitpapiere und elektronische Avisierung werden, soweit nicht im Liefervertrag anderweitig vereinbart, gemäß dem Brose Handbuch Beschaffungslogistik ausgeführt.

(b) Der Lieferant beschafft unverzüglich alle vollständigen Unterlagen und andere Angaben, die nach Zollvorschriften oder sonstigen Gesetzen und Regelungen erforderlich sind, insbesondere Zollrückvergütungsunterlagen, Unterlagen zur jeweiligen nationalen Exportkontrolle, Ursprungsnachweise sowie sämtliche sonstigen Angaben, die sich auf die handels- oder präferenzrechtliche Herkunft der Ware und Materialien, die darin enthalten sind, beziehen. Soweit für Zollzwecke erforderlich, wird der Lieferant eine Handelsrechnung in zweifacher Ausfertigung ausstellen. Bei kostenlosen Lieferungen weist der Lieferant die Ware mit einer nachweisbar nominalen Wertangabe und dem Hinweis "For Custom Purposes Only" aus. Auf der Rechnung ist der Grund für die kostenlose Lieferung anzugeben (z.B. kostenlose Mustersendung).

IV. Preise, Zahlungs- und Lieferbedingungen

Die Preise und Zahlungsbedingungen sind im Liefervertrag oder der Bestellung festgelegt. Soweit nicht anderweitig vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise als Nettopreise, hinzu kommt gegebenenfalls die jeweils vom Lieferanten gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Der Käufer trägt die Entgelte und notwendigen Aufwendungen seines Zahlungsdienstleisters, der Lieferant als Zahlungsempfänger die übrigen Entgelte und Aufwendungen. Alle Lieferungen erfolgen DAP (Incoterms) Anlieferadresse, sofern nicht anderweitig vereinbart. Alle in den

Lieferverträgen genannten Preise und Konditionen gelten zum Zeitpunkt des Wareneingangs beim Käufer. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Veranlassung der Zahlungsausführung durch den Käufer an. Die Zahlungsfristen beginnen mit dem Wareneingang beim Käufer.

Preise in einem Liefervertrag sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung der Ware dar. Ohne vorheriges ausdrückliches und schriftliches Einverständnis des Käufers ist der Lieferant nicht berechtigt, Preise anzupassen und/oder zusätzliche Kosten jeglicher Art zu fordern. Die Rechnungen des Lieferanten müssen den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen an die Rechnungsstellung entsprechen. Befindet sich der Lieferant mit der Erteilung seiner Rechnung oder Lieferung der Ware in Verzug, oder hat er mangelhafte Ware geliefert, ist der Käufer berechtigt, die Zahlung des Kaufpreises so lange zu verweigern, bis der Lieferant vertragsgemäß geleistet hat. Soweit gesetzlich erlaubt, erstellt der Käufer anstelle von Rechnungen des Lieferanten Gutschriften über den Kaufpreis. Für das Gutschriftverfahren wird zusätzlich ein gesonderter Vertrag geschlossen.

V. Wert- und Kostenanalysen

Der Lieferant erstellt auf Verlangen des Käufers und unter Einsatz von entsprechend qualifiziertem Personal Wert- und Kostenanalysen der Ware. Dazu legt er dem Käufer in einer detaillierten Kostenaufstellung nach Brose-Cost-Break-Down Formaten alle Kosten offen und übergibt dem Käufer diese Aufstellung.

VI. Aufrechnung

Der Käufer ist zusätzlich zu den gesetzlich eingeräumten Rechten zur Aufrechnung mit Forderungen aus anderen Lieferverträgen mit dem Lieferanten berechtigt.

VII. Gefahrtragung und Eigentum an der Ware

Das Eigentum an der Ware und die Gefahr ihres zufälligen Untergangs oder ihrer Beschädigung gehen zu dem Zeitpunkt und an dem Leistungsort über, die im Liefervertrag bestimmt sind.

VIII. Qualität und Kontrolle

(a) Der Lieferant beachtet bei der Entwicklung und Herstellung der Ware den neuesten Stand der Technik und hält alle Qualitätsstandards, gesetzliche Regelungen und sonstige vertragliche Anforderungen ein. Für Produktionsmaterial hält der Lieferant darüber hinaus mitgeteilte Kundenanforderungen, IMDS-Anforderungen sowie die Brose „Qualitätssicherungsbestimmungen Kaufteile“, erhältlich unter www.brose.com im Bereich Einkauf > Download > Handbücher/Vorlagen oder auf Nachfrage beim Käufer, ein. Es gilt die jeweils aktuelle Version der „Qualitätssicherungsbestimmungen Kaufteile“, es sei denn der Lieferant hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Information über die Aktualisierung der Bestimmungen schriftlich widersprochen. Lehnt der Lieferant die aktualisierte Version der Qualitätssicherungsbestimmungen Kaufteile innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Erhalt der Information über die Aktualisierung schriftlich gegenüber dem Käufer ab, gilt die vorherige Version der Qualitätssicherungsbestimmungen Kaufteile weiter. Der Lieferant erfüllt alle Erfordernisse, um das Materialfreigabeverfahren des Käufers und dessen Kunden zu den vereinbarten Terminen abzuschließen. Vorbehaltlich anderer Anweisungen des Käufers untersucht der Lieferant vor der Lieferung Stichproben und zeichnet die Untersuchungsergebnisse in geeigneter Form auf. Beliefert der Lieferant den Käufer mit Produktionsmaterial, nimmt er auf Anforderung des Käufers an Qualitäts- und Entwicklungsprogrammen des Käufers oder seiner Kunden teil.

(b) Vor Annahme der Bestellung analysiert und überprüft der Lieferant die Spezifikation der Ware. Mit Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, dass die Spezifikation ausreichend und geeignet ist, die Ware in Übereinstimmung mit dem Liefervertrag herzustellen.

(c) Der Käufer ist berechtigt, den Herstellungsprozess der Ware beim Lieferanten nach vorheriger Anmeldung vor Ort zu angemessener Zeit und im praktikablen Umfang zu untersuchen und zu auditieren. Der Lieferant gewährleistet, dass der Käufer ein entsprechendes Untersuchungs- und Auditierungsrecht auch bei den Unterpelieferanten des Lieferanten hat.

(d) Der Käufer untersucht in seiner Waren-Eingangskontrolle die Ware nur in Bezug auf Identität (Abgleich zwischen Lieferdokumenten und Verpackungskennzeichnung), Menge der angelieferten Verpackungseinheiten, Transportschäden und andere offensichtliche Schäden. Eine darüberhinausgehende Untersuchung durch den Käufer oder dessen Kunden stellt keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Ware oder einen Verzicht auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung dar und entbindet den Lieferanten nicht von der Haftung. Mängel der Ware hat der Käufer, sofern diese im Anschluss an die Wareneingangskontrolle in seinem Produktionsablauf festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Bezahlung der Ware hat nicht den Erklärungswert der Annahme der Ware als vertragsgemäß.

(e) Die Freigabe einer Entwicklung durch den Käufer schließt Gewährleistungs- und/oder Produkthaftungsansprüche weder aus, noch schränkt sie diese ein.

IX. Service, Ersatzteile und Zusammenarbeit nach Vertragsende

(a) Für Produktionsmaterial stellt der Lieferant den Ersatzteilbedarf des Käufers während und für fünfzehn (15) Jahre nach dem Ende der Serienlieferung sicher. Bei Produktionseinstellungen eines benötigten Rohmaterials oder eines Zukaufteils informiert der Lieferant den Käufer unverzüglich nach Kenntnis und unter Angabe eines verfügbaren und geeigneten Alternativwerkstoffes oder Zukaufteils. Der Käufer kann daraufhin eine für den Lieferanten verbindliche Entscheidung über eine Beschaffung eines Allzeitbedarfs des bisherigen Rohmaterials oder Zukaufteils oder die Verwendung eines Alternativwerkstoffes und entsprechender FreigabeprozEDUREN treffen. Der Preis für Ersatzteile in den ersten 3 Jahren nach Auslauf der Serienproduktion ist der zuletzt vereinbarte Preis vor Auslauf der Serienproduktion, sofern und soweit nicht anders zwischen dem Käufer und Lieferanten vereinbart.

Die Preise für Ersatzteile während des darauffolgenden 12-Jahres-Zeitraums basieren auf dem letzten vereinbarten Preis am Ende der Serienlieferung zuzüglich etwaiger Kosten, welche durch den Auslauf der Serienproduktion bedingt sind und vom Käufer und Lieferanten vereinbart wurden.

Für Ware, die nicht Produktionsmaterial ist, stellt der Lieferant den Ersatzteilbedarf des Käufers zu marktgerechten Preisen für die Dauer von mindestens fünfzehn (15) Jahren ab dem Tag der ersten Anlieferung der Ware sicher.

(b) Bei Ablauf oder Beendigung eines Liefervertrags für Produktionsmaterial erklärt sich der Lieferant bereit, mit dem Käufer zusammenzuarbeiten, um den Übergang der Lieferung an einen alternativen Lieferanten zu unterstützen.

X. Gewährleistung

(a) Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferte Ware der Spezifikation entspricht, frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist und sich für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet. Sofern und soweit eine Beschaffenheit nach dem vorangegangenen Satz nicht vereinbart ist, gewährleistet der Lieferant, dass die Sache die marktübliche Beschaffenheit aufweist und sich für die gewöhnliche und ihre vernünftigerweise vorhersehbare Verwendung eignet. Sofern der Lieferant für die Entwicklung und/oder

Konstruktion der Ware verantwortlich ist, gewährleistet er zusätzlich die Fehlerfreiheit der Entwicklung und/oder der Konstruktion der Ware.

(b) Ist die Ware mangelhaft, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Lieferanten verlangen, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu reparieren oder durch mangelfreie Ware zu ersetzen. Der Käufer kann in dringenden Fällen, nachdem er dem Lieferanten erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten beseitigen. Sofern eine Fristsetzung für den Käufer wirtschaftlich nicht mehr zumutbar oder aus produktionstechnischen Gründen nicht mehr möglich ist, kann der Käufer die Ware auch ohne Fristsetzung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten reparieren lassen oder durch mangelfreie Ware ersetzen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant die Nacherfüllung verweigert oder trotz angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nacherfüllt.

(c) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechsunddreißig (36) Monate ab Lieferung der Ware.

(d) Die in dieser Klausel vereinbarten Rechte des Käufers gelten zusätzlich zu jeglichen anderen gesetzlichen und/oder vertraglichen Ansprüchen.

XI. Rückruf

Der Lieferant haftet für Maßnahmen, die zur Beseitigung von Mängeln an seinen Waren erforderlich sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (Rückrufaktionen), soweit er dazu rechtlich verpflichtet ist.

XII. Haftung und Versicherung

(a) Der Lieferant ersetzt dem Käufer alle Kosten und Schäden, die durch die Lieferung mangelhafter Ware oder die Verletzung einer Pflicht aus dem Liefervertrag verursacht wurden. Umfasst sind auch die Kosten, welche durch den Einsatz von eigenen Mitarbeitern des Käufers im Zuge einer berechtigten Selbstvornahme angefallen sind. Im Falle verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

(b) Der Lieferant deckt sich für seine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag mit einem angemessenen, in der Automobilindustrie üblichen globalen Versicherungsschutz (insbesondere Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung sowie einer Rückrufversicherung im Falle der Lieferung von Produktionsmaterial) bei einem leistungsfähigen Versicherer ein. Der Lieferant hält diesen Versicherungsschutz während der Laufzeit des Liefervertrages und der Lieferung von Ersatzteilen aufrecht. Auf Verlangen legt der Lieferant dem Käufer eine Bescheinigung seines Versicherers über den Deckungsumfang vor.

(c) Enthalten Leistungen des Lieferanten auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Käufers oder eines seiner Kunden, trifft der Lieferant bei Ausführung dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden. Der Lieferant ersetzt dem Käufer alle Kosten und Schäden, die durch seine Arbeiten auf dem Betriebsgelände verursacht wurden und stellt den Käufer von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei. Im Falle verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Darüber hinaus beachtet der Lieferant die „Brose Anweisung für Fremdfirmen“, erhältlich unter www.brose.com im Bereich Einkauf Handbücher/Vorlagen oder auf Nachfrage beim Käufer.

(d) Der Lieferant haftet für seine Vertreter oder Unterbeauftragten im selben Umfang wie für eigenes Verhalten.

XIII. Kündigung gegen Ausgleichszahlung

(a) Zusätzlich zu sämtlichen anderen Rechten des Käufers, einen Liefervertrag zu beenden, kann der Käufer Lieferverträge jederzeit durch Erklärung in Schriftform (einschließlich E-Mail) mit einer angemessenen Kündigungsfrist gegenüber dem Lieferanten ordentlich kündigen. Aufgrund einer solchen Kündigung erstattet der Käufer dem Lieferanten folgende Positionen: (i) Liefervertragspreis für unbezahlte und bereits gelieferte Ware, die frei von Mängeln und vom Käufer angenommen ist, (ii) Liefervertragspreis für in Übereinstimmung mit dem Liefervertrag fertig gestellte Ware, und (iii) die angefallenen direkten Kosten von unfertigen Erzeugnissen und Material, die der Lieferant in Übereinstimmung mit der Material- und Fertigungsfreigabe aus dem jeweiligen Liefervertrag aufgewendet hat. Dies gilt nur, soweit die angefallenen Kosten angemessen sind oder sich der Käufer mit den Kosten oder Mengen schriftlich einverstanden erklärt hat. Beschädigtes oder zerstörtes Material oder Ware wird dem Lieferanten nicht erstattet. Auf Verlangen des Käufers liefert der Lieferant in den Fällen des Abschnitts XIII. (a) (ii) und (iii) dieser GTCP die fertig gestellte Ware und das Material auf der Grundlage entsprechend abzuschließenden Lieferverträge. Bis zum Wirksamwerden einer Kündigung durch den Käufer sind die Lieferverträge durch den Lieferanten zu erfüllen.

(b) Der Käufer ist nicht verpflichtet, Ware, unfertige Erzeugnisse oder Material zu bezahlen, welche die nach II. (a) dieser GTCP bestellte oder freigegebene Menge überschreitet. Dasselbe gilt für Ware, unfertige Erzeugnisse oder Material, welche sich im gewöhnlichen Vorrat des Lieferanten befindet oder anderweitig zu vermarkten ist.

(c) Obergrenze für sämtliche Zahlungen des Käufers ist der Betrag, der von ihm höchstens noch zu zahlen gewesen wäre, wenn er den Liefervertrag nicht gekündigt hätte.

XIV. Kündigung aus wichtigem Grund

(a) Zusätzlich zu den gesetzlichen Kündigungsgründen und dem Recht des Käufers zur Kündigung gegen Ausgleichszahlung aus Abschnitt XIII. dieser GTCP, kann der Käufer Lieferverträge aus wichtigem Grund vollständig oder teilweise schriftlich (einschließlich E-Mail) kündigen, ohne dass dadurch eine Haftung oder ein Ausgleichszahlungsanspruch gemäß dieser GTCP entsteht. Sofern in der schriftlichen Kündigungsmittelung des Käufers nichts anderes angegeben ist, tritt die Kündigung mit sofortiger Wirkung ein. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn:

(i) der Lieferant eine wesentliche Pflicht aus dem Liefervertrag verletzt, der Käufer den Lieferanten schriftlich (einschließlich E-Mail) über die Verletzung benachrichtigt und der Lieferant die Verletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist (regelmäßig 15 Arbeitstage) ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung des Käufers beseitigt;

(ii) der Lieferant zahlungsunfähig wird, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahren über sein Vermögen gestellt ist, der Lieferant Schuldner in einem Konkurs-, Insolvenz-, Zwangsverwaltungs- oder ähnlichem Verfahren wird, das nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eröffnung abgewiesen wird, ein Insolvenzverwalter oder Treuhänder bestellt wird, der Lieferant schriftlich zugibt, dass er nicht in der Lage ist, seine Schulden bei Fälligkeit zu begleichen, ein Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen wird;

(iii) es zu einer Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Lieferanten kommt, aufgrund derer dem Käufer eine Fortsetzung des Liefervertrages vernünftigerweise nicht zumutbar ist. Dies gilt insbesondere, wenn ein Wettbewerber des Käufers eine Beteiligung am Unternehmen des Lieferanten erwirbt oder wenn der Lieferant eine Beteiligung am Unternehmen eines Wettbewerbers des Käufers erwirbt;

(iv) der Lieferant gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder sich nicht konform der Forderungen aus den Klauseln XVII. und XXIII. dieser GTCP verhält.

Die gesetzlichen Kündigungsrechte des Lieferanten, nach dem jeweils anwendbare Recht bleiben von dieser Klausel unberührt.

(b) Im Falle der teilweisen Kündigung eines auch im Übrigen noch nicht vollständig erfüllten Liefervertrages bleibt der Lieferant zur Erfüllung des nicht gekündigten Teils des Liefervertrages verpflichtet.

XV. Werkzeuge des Käufers

(a) Werkzeuge des Käufers sind dem Lieferanten leihweise überlassen und bleiben Eigentum des Käufers oder seines Kunden, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

(b) Der Lieferant darf die Werkzeuge nur für die Produktion von Ware im Rahmen eines Liefervertrages mit dem Käufer verwenden. Ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Käufers darf der Lieferant die Werkzeuge nicht für andere Zwecke benutzen oder Dritten eine solche Benutzung gestatten.

(c) Die Werkzeuge sind deutlich als Eigentum des Käufers oder seines Kunden zu kennzeichnen. Sie sind sicher und getrennt vom Eigentum des Lieferanten und anderer Kunden aufzubewahren. Der Lieferant erhält die Werkzeuge auf eigene Kosten in gutem Zustand und ersetzt sie, wenn nötig. Der Lieferant trägt die Gefahr für die Werkzeuge, solange sie sich im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Lieferanten befinden. Der Lieferant versichert die Werkzeuge auf seine Kosten und in einem Umfang, der die Wiederbeschaffung bei Verlust deckt. Der Lieferant tritt hiermit seine entsprechenden Zahlungsansprüche gegen den Versicherer an den Käufer ab und der Käufer nimmt diese Abtretung an. Der Lieferant verfährt mit den Werkzeugen vorsichtig und schonend. Er stellt den Käufer von jeglichen Ansprüchen sowie allen Kosten und Schäden frei, die sich aus dem Einbau, dem Gebrauch, der Aufbewahrung oder der Reparatur der Werkzeuge ergeben können. Der Käufer oder sein Kunde dürfen das Betriebsgelände des Lieferanten jederzeit während der gewöhnlichen Geschäftszeiten betreten, um dort die Werkzeuge und Aufzeichnungen über die Werkzeuge zu kontrollieren. Auf Verlangen des Käufers führt der Lieferant eine körperliche Inventur der Werkzeuge durch und stellt sie dem Käufer zur Überprüfung zur Verfügung.

(d) Der Käufer kann jederzeit, insbesondere nach ordnungsgemäßer Vertragsbeendigung, seine Werkzeuge herausverlangen. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr liefern kann. Verlangt der Käufer die Herausgabe, stellt der Lieferant dem Käufer die Werkzeuge unverzüglich zur Abholung bereit. Auf Verlangen des Käufers sendet der Lieferant die Werkzeuge des Käufers an einen vom Käufer angegebenen Ort, wofür der Lieferant vom Käufer für die angemessenen Kosten der sicheren Lieferung der Werkzeuge des Käufers entschädigt wird. Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht an den Werkzeugen und er ist nicht berechtigt, Werkzeuge des Käufers mit Pfandrechten oder sonstigen Rechten zu belasten. Dies gilt nicht, wenn er die Werkzeuge wegen unbestrittenen oder titulierten Forderungen zurückbehält.

XVI. Werkzeuge des Lieferanten

(a) Sofern und soweit der Lieferant Werkzeuge nicht für die Herstellung von Ware für andere Kunden benötigt, gewährt der Lieferant dem Käufer ein Ankaufsrecht an den Werkzeugen des Lieferanten. Macht der Käufer von seinem Ankaufsrecht Gebrauch, berechnet sich der Kaufpreis wie folgt: Ursprüngliche Anschaffungs-/Herstellungskosten abzüglich erfolgter Abschreibungen für Abnutzung und gegebenenfalls sonstiger Abschreibungen bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Werkzeugs nach Ausübung des Ankaufsrechts. Abschreibungen für Abnutzung werden nur berücksichtigt, wenn dem Lieferanten über den Teilepreis eine Vergütung für diese Abschreibungen zugeflossen ist. In keinem Falle darf der Kaufpreis zum Zeitpunkt der Ausübung des Ankaufsrechts den Marktwert (Wiederbeschaffungskosten für ein gleichartiges gebrauchtes Werkzeug) übersteigen.

(b) Der Lieferant stattet den Käufer mit allen Informationen aus, die der Käufer zur Installation, Montage und Verwendung dieser Werkzeuge benötigt. Der Käufer darf die Informationen vorbehaltlich gewerblicher Schutzrechte (z.B. Patente) des Lieferanten, für die der Lieferant dem Käufer eine weltweite und kostenpflichtige Lizenz erteilt, uneingeschränkt nutzen und zum Zwecke der Verwendung dieser Werkzeuge mit Dritten teilen. Konstruktions- oder Produktionsinformationen, die einem geistigen Eigentumsrecht des Lieferanten unterliegen, darf der Käufer nur für eigene Zwecke verwenden.

XVII. Einhaltung der Gesetze, Sicherheit, Umweltschutz, gefährliche Substanzen

(a) Der Lieferant hält bei der Erfüllung des Liefervertrages alle einschlägigen Gesetze, Vorschriften, Anordnungen und Industrie-Standards ein. Die Ware muss insbesondere den einschlägigen Produktsicherheits-, Umwelt- und Arbeitsbestimmungen entsprechen. Auf Anforderung wird der Lieferant dem Käufer unverzüglich mit allen Informationen und Dokumenten über die Ware ausstatten, die der Käufer zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (z.B. Verbraucherschutz, Konfliktmineralien, usw.) oder zur Erfüllung von Anforderungen seiner Kunden benötigt.

Der Lieferant von Produktionsmaterial hält die Brose Norm 589589 „Umweltanforderungen für Brose-Produkte“ sowie die dazu gehörige Brose Norm 588619 „Umweltschutz - Verbotene Stoffe“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung ein. Im Rahmen der Erstbemusterung stellt der Lieferant sämtliche erforderlichen Daten in das International Material-Data-System IMDS (<http://www.mdsystem.com>) und im Bedarfsfall auch in Systeme anderer Organisationen (z.B. die SCIP-Datenbank (Datenbank für Besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen als solchen oder in komplexen Gegenständen (Produkten))) ein.

(b) Der Lieferant hält die entsprechenden Gefahrgutregelungen ein. Der Lieferant stellt insbesondere sicher, dass für den Umgang mit gefährlichen Gütern und Substanzen nur Personal eingesetzt wird, das speziell für diesen Umgang geschult ist und dass nur Hilfsmittel, Behältnisse und Einrichtungen verwendet werden, die für den Transport dieser gefährlichen Güter und Substanzen auf öffentlichen Straßen genehmigt sind. Der Lieferant stellt dem Käufer eine Übersicht über alle gefährlichen Güter und Substanzen zur Verfügung, die er bei Erfüllung des Liefervertrages verwendet. Der Lieferant hält die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter bereit und erteilt dem Käufer auf Verlangen Abschriften hiervon.

(c) Der Lieferant übergibt dem Käufer geeignete Installations-, Bedienungs- und Instandhaltungshandbücher, sofern diese für die Verwendung der Ware notwendig sind. Darüber hinaus übergibt der Lieferant dem Käufer unaufgefordert die einschlägigen Materialsicherheitsdatenblätter. Diese Unterlagen müssen alle spezifischen Warnhinweise und/oder Anweisungen in der Landessprache des Käufers und in englischer Sprache oder der im Liefervertrag bestimmten Sprache enthalten.

XVIII. Abtretungsverbot, Verbot der Leistung durch Dritte, Zurückbehaltungsrecht

Der Lieferant ist ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers nicht berechtigt, Ansprüche aus einem Liefervertrag abzutreten oder seine Pflichten aus dem Liefervertrag auf Dritte zu übertragen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Lieferant nur dann berechtigt, wenn seine Forderungen gegenüber dem Käufer unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Weitergehende Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten an diesen Forderungen bestehen nicht.

XIX. Höhere Gewalt und Risikomanagement

(a) Verzögerungen oder das Fehlschlagen der Leistung im Rahmen eines Liefervertrages in Folge eines Ereignisses höherer Gewalt ohne Fehler oder Verschulden der betroffenen Partei gelten als

entschuldigt, solange das Ereignis fort dauert. Dies setzt voraus, dass die betroffene Partei der anderen Partei so schnell wie möglich nach dem Ereignis, spätestens aber drei (3) Kalendertage danach, schriftliche Mitteilung über jede solcher Verzögerungen (einschließlich der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und weiterer Auswirkungen auf die Lieferverträge) macht. Die Partei, die sich auf Höhere Gewalt beruft, hat der anderen Partei, unverzüglich alle verfügbaren Nachweise über das Vorliegen von Höherer Gewalt bereitzustellen.

Ereignisse höherer Gewalt sind unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Naturkatastrophen wie Brände, Fluten, Erdbeben, Wirbelstürme oder andere extreme Ereignisse wie Unruhen, Kriege, Sabotage, Pandemien, Maßnahmen und Anordnungen der Regierung und Terroranschläge. Kostensteigerungen z.B. für Rohstoffe, Transport oder Arbeit stellen kein Ereignis höherer Gewalt dar.

(b) Während der Verzögerung oder des Fehlschlagens der Leistung auf Seiten des Lieferanten und für eine angemessene Zeit danach ist der Käufer berechtigt (i) Ersatzwaren aus anderen verfügbaren Quellen zu erwerben, wodurch die bestellten Mengen in Höhe der so ersetzten Waren reduziert werden und/oder (ii) den Lieferanten dazu anzuhalten, Ersatzwaren aus anderen verfügbaren Quellen in Mengen und zu Terminen, die der Käufer angibt, und zu Preisen wie im Liefervertrag geregelt, zu liefern. Wenn der Lieferant nicht glaubhaft versichern kann, dass eine Verzögerung dreißig (30) Kalendertage nicht überschreitet oder wenn die Verzögerung länger als dreißig (30) Kalendertage andauert, kann der Käufer den Vertrag ohne eine Haftung gegenüber dem Lieferanten oder die Verpflichtung, Rohstoffe, unfertige oder fertig gestellte Waren gemäß Abschnitt XIII dieser GTCP zu erwerben, kündigen.

(c) Der Lieferant muss über einen systematischen Risikomanagementprozess verfügen, um Risiken mit wesentlichen Auswirkungen auf die Lieferbeziehung zu identifizieren und wenn möglich durch geeignete Maßnahmen zu mindern. Auf Anforderung des Käufers wird der Lieferant dem Käufer Einblick in den Risikomanagementprozess und die daraus resultierenden Maßnahmen in Bezug auf die Lieferbeziehung ermöglichen.

XX. Geheimhaltung

Der Lieferant hält sämtliche vom Käufer mündlich oder schriftlich übermittelten Informationen geheim. Der Lieferant verwendet diese Informationen nur zu Vertragszwecken. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers stellt der Lieferant diese Informationen Dritten weder direkt noch indirekt zur Verfügung. Dies gilt nicht, wenn der Vertragszweck diese Zurverfügungstellung zwingend erfordert. Diese Geheimhaltungsverpflichtung erfasst nicht Informationen, die dem Lieferanten von einem Dritten auf rechtlich zulässigem Wege und auf nicht vertraulicher Basis bekannt gegeben wurden und Informationen, die der Öffentlichkeit frei zugänglich sind. Der Lieferant hat seine Unterlieferanten in gleichem Umfang wie in dieser Klausel zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Falls der Lieferant aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschrift dazu verpflichtet ist, Informationen offenzulegen, hat der Lieferant den Käufer unverzüglich telefonisch sowie ergänzend schriftlich darüber zu informieren. Sofern und soweit zwischen dem Lieferanten und dem Käufer eine separat abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung besteht, gilt diese vorrangig.

XXI. Geistiges Eigentum und Lizenzen

(a) Der Lieferant gewährleistet, dass der vom Käufer geplante Gebrauch der Ware, alleine oder in Kombination, und ihr Verkauf keine Rechte am Geistigen Eigentum Dritter, insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte, verletzt, es sei denn, eine solche Kombination der Ware ist vernünftigerweise nicht vorhersehbar. Der Lieferant stellt den Käufer von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter einschließlich der daraus entstehenden Streitigkeiten frei und unterstützt den Käufer bei der Verteidigung solcher Ansprüche. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung nicht zu vertreten hat.

(b) Sind Rechte am Geistige Eigentum, insbesondere gewerbliche Schutzrechte des Lieferanten für die Verwendung der Ware durch den Käufer erforderlich, räumt der Lieferant dem Käufer das weltweite, unwiderrufliche und kostenlose Recht ein, die Ware selbst oder durch Dritte zu gebrauchen, zu reparieren, zu importieren oder in sonstiger Weise nach freiem Ermessen zu nutzen oder weiterzueräußern.

Für den Fall, dass der Lieferant, gleich aus welchem Grunde heraus, nicht liefert, räumt der Lieferant dem Käufer auch das Recht ein die Ware selbst oder durch einen Dritten nachzubauen, zu reparieren oder fertigstellen zu lassen. Hat der Lieferant die Nichtlieferung zu vertreten, erfolgt die Einräumung des Rechts unentgeltlich, andernfalls gegen ein angemessenes Entgelt, welches der Lieferant und Käufer gemäß den Grundsätzen von Treu und Glauben vereinbaren

(c) Ist Standard-Verwendungssoftware Gegenstand eines Liefervertrages, erteilt der Lieferant dem Käufer ein frei übertragbares Nutzungsrecht. Der Lieferant stellt dem Käufer die erforderliche Software kostenfrei zur Verfügung. Der Lieferant gewährleistet, dass die verkaufte Software frei von Viren oder ähnlichen Mängeln ist.

(d) Enthält ein Liefervertrag Entwicklungsarbeiten, die durch den Käufer bezahlt werden, sei es durch Einmalzahlung oder in Raten über den Teilepreis, erwirbt der Käufer Eigentum an sämtlichen Entwicklungsergebnissen, einschließlich aller gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte an diesen Entwicklungsarbeiten und Entwicklungsergebnissen. Sofern es sich um schutzrechtsfähige Entwicklungsergebnisse handelt, verpflichtet sich der Lieferant, sämtliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, welche zur Übertragung dieser Rechte an den Käufer erforderlich sind. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, alle diese gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte an den Käufer abzutreten, und tut dies hiermit. Soweit Rechte an Entwicklungsergebnissen nicht übertragbar sind, räumt der Lieferant dem Käufer ein kostenloses, ausschließliches, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbegrenztes Nutzungsrecht an diesen Rechten ein. Der Lieferant gewährt dem Käufer zudem die unwiderrufliche, nichtausschließliche, kostenlose, weltweite Lizenz mit dem Recht, Unterlizenzen zu vergeben, an sämtlichen Schutzrechten, auf denen die Entwicklungsergebnisse beruhen oder die der Käufer für den direkten oder indirekten Gebrauch der Entwicklungsergebnisse benötigt.

XXII. Werbeverbot

Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers nicht mit der Geschäftsbeziehung zum Käufer, dessen Namen oder der Ware werben oder diese veröffentlichen. Dies gilt nicht, soweit eine Abweichung von diesem Verbot aufgrund zwingender Rechtsvorschriften geboten ist.

XXIII. Soziale Verantwortung

Für den Käufer ist es von außerordentlicher Bedeutung, dass der Lieferant bei seinen unternehmerischen Aktivitäten die Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft berücksichtigt. Integraler Bestandteil dieser GTCP ist daher der "Brose-Verhaltenskodex für Lieferanten und Dienstleister", der in der jeweils aktuellen Version gilt, es sei denn der Lieferant hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Information über die Aktualisierung des Verhaltenskodex schriftlich widersprochen. Erhältlich ist die aktuelle Version unter www.brose.com im Einkauf > Download > Handbücher/Vorlagen oder auf Nachfrage beim Käufer.

XXIV. Finanzielle Stabilität

(a) Auf Anforderung wird der Lieferant dem Käufer zeitnah geeignete Informationen (insbesondere Quartals-, Halbjahres- und Jahresabschlüsse zuzüglich der dazugehörigen Abschlussberichte einschließlich Anhang und Informationen über wesentliche Unternehmenskennzahlen) zur

Verfügung stellen, die es dem Käufer erlauben, die aktuellen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Lieferanten im Hinblick auf dessen fortdauernde Lieferfähigkeit zu bewerten. Der Käufer wird diese Informationen vertraulich behandeln, soweit sie nicht öffentlich zugänglich oder nicht sonst bereits nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des Käufers bekannt werden.

(b) Darüber hinaus wird der Lieferant den Käufer unaufgefordert über wesentliche Veränderungen in der Gesellschafterstruktur oder seinen finanziellen Verhältnissen, sofern diese Auswirkungen auf die fortdauernde Lieferfähigkeit haben, schriftlich informieren.

XXV. Informationssicherheit

Der Lieferant gewährleistet, dass Informationen und Systeme entlang seiner Wertschöpfungskette und in der Zusammenarbeit mit dem Käufer angemessen vor Verlust, Manipulation oder Ausfall geschützt sind. Dies beinhaltet insbesondere die Einführung und Aufrechterhaltung eines angemessenen Informationssicherheitsmanagementsystems.

Die „Informationssicherheitsanforderungen für Lieferanten und Dienstleister“ (erhältlich unter www.brose.com im Bereich Einkauf > Download > Handbücher/Vorlagen oder auf Nachfrage beim Käufer) finden für den Lieferanten Anwendung. Es gilt die jeweils aktuelle Version der „Informationssicherheitsanforderungen für Lieferanten und Dienstleister“, es sei denn der Lieferant hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Information über die Aktualisierung der „Informationssicherheitsanforderungen für Lieferanten und Dienstleister“ schriftlich widersprochen. Lehnt der Lieferant die aktualisierte Version der „Informationssicherheitsanforderungen für Lieferanten und Dienstleister“ innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Erhalt der Information über die Aktualisierung schriftlich gegenüber dem Käufer ab, gilt die vorherige Version der „Informationssicherheitsanforderungen für Lieferanten und Dienstleister“.

XXVI. Allgemeine Bestimmungen

(a) SOWEIT IM EINZELFALL NICHT AUSDRÜCKLICH ANDERS VEREINBART, GILT FÜR DEN ABSCHLUSS EINES LIEFERVERTRAGES UND DIESER GTCP, DEREN WIRKSAMKEIT, AUSLEGUNG, DURCHFÜHRUNG UND BEENDIGUNG SOWIE ALLE MIT DIESEN IN ZUSAMMENHANG STEHENDEN RECHTE UND ANSPRÜCHE ODER DEREN VERLETZUNG DAS RECHT DES STAATES, IN DEM SICH DER GESCHÄFTSSITZ DES KÄUFERS BEFINDET. DIE ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER VERTRÄGE ÜBER DEN INTERNATIONALEN WARENKAUF (UN-KAUFRECHT) UND DER KOLLISIONSREGELUNGEN DES INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS SIND AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN.

ALLE STREITIGKEITEN WERDEN NACH DER SCHIEDSORDNUNG DER INTERNATIONALEN HANDELSKAMMER (ICC) VON EINEM ODER MEHREREN, GEMÄSS DIESER ORDNUNG ERNANNTEN SCHIEDSRICHTERN, ENDGÜLTIG ENTSCHIEDEN. DIE SCHIEDSSPRACHE IST NACH WAHL DES KÄUFERS DEUTSCH ODER ENGLISCH. AUSSCHLIESSLICHER SCHIEDSORT IST DER SITZ DES KÄUFERS. DER KÄUFER KANN FÜR DIE VON IHM INITIIERTEN VERFAHREN AUCH DEN SITZ DES LIEFERANTEN ALS SCHIEDSORT WÄHLEN. EINE ANRUFUNG STAATLICHER GERICHTE IM EILVERFAHREN BLEIBT DEN PARTEIEN WEITERHIN ERLAUBT. GERICHTSTAND IM EILVERFAHREN IST DER SITZ DES KÄUFERS. DER KÄUFER KANN FÜR DIE VON IHM INITIIERTEN VERFAHREN AUCH DEN SITZ DES LIEFERANTEN ALS GERICHTSSTAND WÄHLEN.

(b) Rechtsverzichte durch schlüssiges Verhalten sind ausgeschlossen. Ein im Einzelfall erklärter Rechtsverzicht wirkt nicht über den Einzelfall hinaus.

(c) Für die Vertragsbedingungen sind ausschließlich der Liefervertrag und diese GTCP, sowie alle anderen Dokumente, auf die im Liefervertrag oder den GTCP verwiesen wird, die vom Käufer übermittelt wurden (z.B. Spezifikationen) oder von beiden Parteien vereinbart wurden, maßgebend. Sie ersetzen alle früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien. Änderungen und/oder Ergänzungen eines Liefervertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen oder elektronischen Form. Änderungen und/oder Ergänzungen dieser GTCP bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Klausel selbst.

(d) Im Falle eines Konflikts zwischen den Bestimmungen der Vertragsdokumente sind die Dokumente in der folgenden Reihenfolge maßgebend: #1 Liefervertrag, #2 GTCP, #3 Anwendbare Lieferantenhandbücher.

(e) Sollten Bestimmungen dieser GTCP ganz oder teilweise unwirksam oder aus gesetzlichen Gründen nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

**Addendum zu den
Global Terms and Conditions of Purchase (Stand: Januar 2023)
- Allgemeine Einkaufsbedingungen -**

Spezielle Regelungen für die Bestellung von Produktionsequipment

Die speziellen Regelungen für den Kauf von Produktionsequipment bilden ein Addendum zu den GTCP und gelten nur für Bestellungen von Produktionsequipment.

Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den GTCP erfolgen, gehen diese den GTCP vor. Alle übrigen Bestimmungen der GTCP bleiben hierdurch unverändert, einschließlich der in diesen GTCP definierten Begriffe, sofern nicht anders angegeben.

II. Mengen, Termine und Änderungen

Die Abschnitte (a) und (c) finden für den Erwerb von Produktionsequipment keine Anwendung.

Der Abschnitt (e) wird wie folgt geändert:

(e) Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers die Spezifikation der Ware nicht ändern. Der Käufer ist bei schuldhaftem Verzug des Lieferanten mit einem Liefertermin berechtigt, für jeden angefangenen Arbeitstag (Montag – Freitag) der Verzögerung eine Vertragsstrafe von 0,3 % des Netto-Bestellwerts, jedoch höchstens 5 % des Netto-Bestellwertes zu verlangen. Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Der Käufer kann sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorbehalten. Sofern und soweit eine Verzögerung vom Käufer zu vertreten ist, ist diese Verzögerung zu dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin hinzuzurechnen.

Die Abschnitte (f) bis (h) werden wie folgt hinzugefügt:

(f) Der Lieferant liefert alle Dokumentationsunterlagen, Ersatzteillisten, Bedienungsanleitungen, Konformitätserklärungen, Programmablaufpläne sowie alle weiteren Unterlagen, die zum Gebrauch des Produktionsequipments erforderlich sind, bei Lieferung des Produktionsequipments mit.

(g) Der Lieferant führt die Installation mit seinen Mitarbeitern durch. Die Kosten hierfür sind, soweit in der Bestellung nicht anderweitig vereinbart, im Festpreis enthalten.

(h) Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer in der Verwendung des Produktionsequipments einschließlich der Software, kostenlos zu schulen und zu unterweisen, soweit dies aus Sicht des Käufers zum Betrieb des Produktionsequipments erforderlich ist. Die Pflicht zur kostenlosen Schulung besteht nicht, wenn im betreffenden Liefervertrag eine Vergütung für die Schulung vereinbart wurde.

III. Verpackung und Versand

Der Abschnitt (a) wird wie folgt geändert:

(a) Das Produktionsequipment muss ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt in einer Weise versandt werden, welche die niedrigsten Transportkosten bei rechtzeitiger Lieferung sicherstellt. Maßgeblich für die Verpackung ist die HPE-Verpackungsrichtlinie (erhältlich unter <http://www.hpe-standard.com>). Verpackungen, Umverpackungen und Verpackungshilfsstoffe dürfen keine gefährlichen, insbesondere

radioaktiven Stoffe beinhalten. Sämtliche für den Transport einschlägigen Gesetze und Regelungen sind einzuhalten.

Der Abschnitt (c) wird wie folgt hinzugefügt:

(c) Der Lieferant darf keine erkennbaren Firmennamen und -bezeichnungen bzw. Embleme am Produktionsequipment anbringen. Der Käufer ist berechtigt, solche Kennzeichnungen auf Kosten des Lieferanten vom Produktionsequipment zu entfernen oder unkenntlich zu machen.

IV. Preise, Zahlungs- und Lieferbedingungen

Der Abschnitt IV. wird wie folgt geändert:

Die Preise und Zahlungsbedingungen sind im Liefervertrag oder der Bestellung festgelegt. Soweit nicht anderweitig vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise als Nettopreise, hinzu kommt gegebenenfalls die jeweils vom Lieferanten gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Der Käufer trägt die Entgelte und notwendigen Aufwendungen seines Zahlungsdienstleisters, der Lieferant als Zahlungsempfänger die übrigen Entgelte und Aufwendungen. Alle Lieferungen erfolgen DAP (Incoterms) Anlieferadresse, sofern nicht anderweitig vereinbart. Alle in den Lieferverträgen genannten Preise und Konditionen gelten zum Zeitpunkt des Wareneingangs beim Käufer. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Veranlassung der Zahlungsausführung durch den Käufer an. Die Zahlungsfristen beginnen mit dem Wareneingang beim Käufer.

Preise in einem Liefervertrag sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung des Produktionsequipments dar. Ohne vorheriges ausdrückliches und schriftliches Einverständnis des Käufers ist der Lieferant nicht berechtigt, Preise anzupassen und/oder zusätzliche Kosten jeglicher Art zu fordern. Die Rechnungen des Lieferanten müssen den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen an die Rechnungsstellung entsprechen. Befindet sich der Lieferant mit der Erteilung seiner Rechnung oder Lieferung des Produktionsequipments in Verzug, oder hat er mangelhaftes Produktionsequipment geliefert, ist der Käufer berechtigt, die Zahlung des Kaufpreises so lange zu verweigern, bis der Lieferant vertragsgemäß geleistet hat.

VII. Gefahrtragung und Eigentum an der Ware

Der Abschnitt VII. wird wie folgt geändert:

Das Eigentum am Produktionsequipment oder eines Teils hiervon geht bereits mit Beginn der Fertigung bzw. des Erwerbs durch den Lieferanten für alle unvollendeten Zwischenstadien inklusive der dazu gehörigen Dokumentation auf den Käufer über. Das Eigentum geht unabhängig von der Bezahlung des Produktionsequipments über, die Verpflichtung des Käufers zur Bezahlung entsprechend des jeweiligen Fertigungsstandes bleibt davon unberührt. Dieser Eigentumsübergang stellt keinesfalls eine Abnahme der jeweiligen unvollendeten Zwischenstadien oder des fertiggestellten Produktionsequipments dar. Der Lieferant ist verpflichtet, das Eigentum vom Käufer durch Anbringen einer Plakette oder ähnlicher Kennzeichnung mit dem Namen des Käufers nach außen hin kenntlich zu machen. Ist dies nicht möglich, muss der Lieferant durch Absonderung und separate Lagerung des im Eigentum des Käufers stehenden Produktionsequipments zeigen, dass dieses nicht zu seinem Eigentum gehört. Das Produktionsequipment bleibt bis zur vereinbarten Lieferung an den Käufer im Besitz des Lieferanten (Besitzmittlungsverhältnis). Der Käufer ist jedoch berechtigt, das Produktionsequipment jederzeit vom Lieferanten herauszuverlangen. Die Gefahr geht gemäß dem vereinbarten Incoterm auf den Käufer über.

VIII. Qualität und Kontrolle

Die Abschnitte (a) und (b) werden wie folgt geändert:

(a) Der Lieferant gewährleistet, dass bei der Entwicklung und Herstellung des Produktionsequipments der neuste Stand der Technik und alle gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.

(b) Vor der Annahme der Bestellung und vor Vereinbarung von Änderungen mit dem Käufer analysiert und überprüft der Lieferant die Spezifikation des Produktionsequipments sowie alle sonstigen vom Käufer bereitgestellten oder vorgeschriebenen Teile des Produktionsequipments. Er erkennt an, dass die Spezifikation ausreichend und geeignet ist, das Produktionsequipment in Übereinstimmung mit dem Liefervertrag herzustellen.

Die Abschnitte (f) und (g) werden wie folgt hinzugefügt:

(f) Die Konstruktionsverantwortlichkeit liegt ausschließlich beim Lieferanten. Der Lieferant stimmt die Konstruktion vor Beginn der Fertigung mit der Fachabteilung des Käufers ab. Die Durchsprache der Konstruktion mit der Fachabteilung beinhaltet lediglich eine Grobkontrolle der Konstruktion in Bezug auf die Gesamtfunktion und entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortlichkeit. Die Durchsprache der Konstruktion mit dem Käufer stellt keine Abnahme des Produktionsequipments im Rechtssinne dar.

(g) Der Lieferant beauftragt Unterlieferanten mit der Erstellung des Produktionsequipments oder von wesentlichen Teilen des Produktionsequipments nur nach schriftlicher Einwilligung des Käufers.

IX. Service, Ersatzteile und Zusammenarbeit nach Vertragsende

Der Abschnitt (a) wird wie folgt geändert:

(a) Der Lieferant stellt die Ersatzteilversorgung zu marktgerechten Preisen für die Dauer von zehn (10) Jahren ab dem Tag der Anlieferung sicher. Der Lieferant informiert den Käufer über einen Versorgungsmangel unverzüglich, spätestens jedoch 3 Monate vor Eintritt und schlägt geeignete Ersatzmaßnahmen vor. Bei Produktionseinstellungen eines benötigten Zukaufteils informiert der Lieferant den Käufer unverzüglich nach Kenntnis und unter Angabe eines verfügbaren alternativen Zukaufteils.

Der Abschnitt (b) wird ersatzlos gestrichen.

X. Gewährleistung

Der Abschnitt (c) wird wie folgt geändert:

(c) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechsunddreißig (36) Monate nach vorbehaltloser Endabnahme des Produktionsequipments durch den Käufer.

XV. Werkzeuge des Käufers

Der Abschnitt XV. wird ersatzlos gestrichen.

XVI. Werkzeuge des Lieferanten

Der Abschnitt XVI. wird ersatzlos gestrichen.

Ende des Addendums

**Addendum zu den
Global Terms and Conditions of Purchase (Stand: Januar 2023)
- Allgemeine Einkaufsbedingungen -**

Spezielle Regelungen für Nordamerika (Vereinigte Staaten, Kanada und Mexiko)

Die Speziellen Regelungen für Nordamerika bilden ein Addendum zu den GTCP und gelten für Bestellungen, die von einem Unternehmen der Brose Gruppe mit Hauptsitz in Nordamerika getätigt werden.

Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den GTCP erfolgen, gehen diese den GTCP vor. Alle übrigen Bestimmungen der GTCP bleiben hierdurch unverändert, einschließlich der in diesen GTCP definierten Begriffe, sofern nicht anders angegeben.

II. Mengen, Termine und Änderungen

Der Abschnitt (a) wird wie folgt ersetzt:

(a) Sofern nicht anders vereinbart oder in der Bestellung angegeben, stellt die Bestellung einen Bedarfskontrakt dar, bei dem der Lieferant liefert und der Käufer den Bedarf des Käufers an den Waren kauft. Mengen und Liefertermine werden ausschließlich in Bestellungen oder in Lieferabrufen festgelegt. Der Lieferant hat die erforderlichen Kapazitäten sicherzustellen, um die Mengen inklusive Vorschaumengen aus Bestellungen oder Lieferabrufen erfüllen zu können. Die Abnahmeverpflichtung des Käufers aus Lieferabrufen für Produktionsmaterial ist, sofern und soweit nicht anders über den Lieferabruf vereinbart, auf vier (4) Wochen Fertigungsfreigabe und acht (8) Wochen Materialfreigabe basierend fortlaufend auf dem letzten Lieferabruf begrenzt. Mengen, die diese Freigabezeiträume überschreiten, sind Vorschaumengen und der Käufer ist nicht verpflichtet hierfür entstehende Kosten zu ersetzen. Lieferabrufe unterliegen den Regelungen des Liefervertrages. Ein Lieferabruf ist für den Lieferanten verbindlich. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant den Lieferabruf schriftlich innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Zugang wegen Unzumutbarkeit der Mengen oder Liefertermine und unter Angabe des frühestmöglichen Ersatz-Liefertermins ablehnt.

IV. Preise, Zahlungs- und Lieferbedingungen

Der Abschnitt (b) wird wie folgt hinzugefügt:

Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer bei allen steuerlichen, fakturatorischen und sonstigen Anforderungen in Bezug auf "virtuelle Operationen" und "virtuelle Transfers" nach mexikanischem Recht zu unterstützen, einschließlich des korrekten Einfuhrstatus, der Vereinbarung und Dokumentation physischer Bewegungen von Werkzeugen und aller entsprechenden Unterlagen. Alle Rechnungen im Zusammenhang mit virtuellen Operationen oder virtuellen Transfers in Mexiko müssen allen geltenden Gesetzen entsprechen, einschließlich der Allgemeinen Außenhandelsbestimmungen (Reglas Generales de Comercio Exterior) und IMMEX.

VI. Aufrechnung

Der Abschnitt VI. wird wie folgt ersetzt:

Der Käufer und seine verbundenen Unternehmen sind zusätzlich zu den gesetzlich eingeräumten Aufrechnungsrechten dazu berechtigt, Ansprüche aufzurechnen, die aus einer Bestellung oder aus Lieferverträgen mit dem Lieferanten und den mit ihm verbundenen Unternehmen entstehen. Wird eine gegenüber dem Käufer bestehende Verpflichtung des Lieferanten bestritten, von Bedingungen abhängig gemacht oder nicht bezahlt, darf der Käufer die Zahlung des dem Lieferanten geschuldeten Betrags ganz oder teilweise zurückzubehalten, bis die Verpflichtung erfüllt ist.

IX. Service, Ersatzteile und Zusammenarbeit nach Vertragsende

Der Abschnitt (b) wird wie folgt ersetzt:

(b) Bei Ablauf oder Beendigung eines Liefervertrags für Produktionsmaterial aus irgendeinem Grund erklärt sich der Lieferant bereit, mit dem Käufer zusammenzuarbeiten und die Lieferung der Waren fortzusetzen und den Käufer mit geeigneten Maßnahmen beim Übergang der Lieferung an den alternativen Lieferanten zu unterstützen, solange bis der Käufer einen alternativen Lieferanten gefunden hat.

XII. Haftung und Versicherung

Der Abschnitt (a) wird wie folgt ersetzt:

(a) Der Lieferant übernimmt hiermit die gesamte, alleinige Verantwortung für Personenschäden, einschließlich Todesfällen, oder Sachschäden jeglicher Art, die durch die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen durch den Lieferanten, seinen Unterlieferanten, leitenden Angestellten, Vertretern oder Mitarbeitern verursacht werden und die aus folgenden Gründen entstehen: Mängel an den vom Lieferanten gelieferten Waren oder Dienstleistungen, Nichteinhaltung, Verletzung oder Nichterfüllung von Zusicherungen, Gewährleistungen oder Verpflichtungen des Lieferanten im Rahmen einer Bestellung oder Fahrlässigkeit oder Fehler des Lieferanten im Zusammenhang mit der Konstruktion oder Herstellung der Waren. Der Lieferant ersetzt in vollem gesetzlich zulässigem Umfang dem Käufer, dessen verbundenen Unternehmen, dessen Kunden, deren Geschäftsführern, Führungskräften, Angestellten, Vertretern und Rechtsnachfolgern alle Ansprüche bzw. stellt diese frei von allen Ansprüchen (einschließlich der Ansprüche wegen Tötung, Körperverletzung oder Sachbeschädigung), Schäden (inklusive aller indirekten Schäden und Folgeschäden), Kosten, Aufwendungen (inklusive Anwalts- und Beratungsgebühren, Vergleiche, Freigaben und Urteile) und Verlusten (gemeinsam als „Schäden“ bezeichnet), die dem Käufer oder dessen Kunden direkt oder indirekt durch die vom Lieferanten gelieferte Ware, durch sonstige Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten oder eines seiner Vertreter, Angestellten oder Unterlieferanten oder durch die Verletzung einer Bestimmung, einer Pflicht oder einer Garantie aus dem Liefervertrag durch den Lieferanten oder seine Vertreter, Angestellten oder Unterlieferanten entstehen. Handelt es sich um durch den Lieferanten oder einen seiner Mitarbeiter, Unterlieferanten oder Vertreter zugunsten des Käufers erbrachte Dienstleistungen, so ersetzt der Lieferant dem Käufer alle Kosten und Schäden bzw. stellt der Lieferant den Käufer, dessen Anteilseigner, Führungskräfte, Geschäftsführer, Angestellte, Kunden und Nutzer der Dienstleistungen frei von jeglicher Haftung und Ansprüchen wegen Körperverletzung oder Sachbeschädigung, die durch die Erfüllung des Liefervertrages durch den Lieferanten entstanden sind.

Die hier beschriebene Entschädigungs- und Freistellungspflicht des Lieferanten gilt unabhängig davon, ob der Anspruch durch rechtswidrige Handlungen, Fahrlässigkeit, vertragliche Pflichten, Gewährleistung, Gefährdungshaftung oder anderweitig entsteht. Der Käufer ist berechtigt, sich bei der Verteidigung und Beilegung von Entschädigungsfällen auf Kosten des Lieferanten durch seinen eigenen Rechtsbeistand vertreten zu lassen und aktiv daran teilzunehmen. Die vertragsgemäße Entschädigungspflicht des Lieferanten gilt unabhängig von und zusätzlich zu seinen vertraglichen Versicherungs- und Gewährleistungsverpflichtungen. Die Verpflichtung zur Entschädigung gemäß diesem Abschnitt wird in keiner Weise durch eine Beschränkung der Höhe oder Art von Schäden, Entschädigungen oder Leistungen eingeschränkt, die vom Lieferanten oder zu seinen Gunsten gemäß den Gesetzen über Arbeitnehmerentschädigung, Berufskrankheiten, Invaliditätsleistungen oder anderen Gesetzen über Arbeitnehmerleistungen zu zahlen sind, beschränkt.

Der Lieferant stellt den Käufer von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung oder Tod von Personen, Sachschäden, wirtschaftlichen Verlusten und allen sich daraus ergebenden

Schäden, Verlusten, Kosten und Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltskosten) frei und verteidigt ihn dagegen, unabhängig davon, ob der Anspruch des Dritten oder die Forderung aus unerlaubter Handlung, Vertrag, Gefährdungshaftung oder anderen Rechtstheorien resultiert, wenn und soweit er/sie (i) durch die Lieferung nicht vertragsgemäßer Waren durch den Lieferanten und (ii) in Bezug auf Ansprüche Dritter, die nicht mit der Lieferung der Waren zusammenhängen, durch fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten bei der Erfüllung des Vertrags verursacht wurde. Dieser Abschnitt gilt nicht, soweit die Verletzung, der Verlust oder die Beschädigung auf (1) die Spezifikationen des Käufers für die Waren, (2) die Konstruktion der Waren durch den Käufer, (3) eine Änderung oder unsachgemäße Reparatur, Wartung, Handhabung oder Installation der Waren oder (4) die Integration oder Wechselwirkung der Waren mit Systemen oder Komponenten, die nicht vom Lieferanten geliefert wurden, zurückzuführen ist, es sei denn, der Lieferant ist für die Entwicklung der Waren verantwortlich.

Der Abschnitt (c) wird wie folgt ersetzt:

(c) Enthalten Leistungen des Lieferanten auch Arbeiten auf dem Betriebsgelände des Käufers oder eines seiner Kunden, oder nutzt der Lieferant das Eigentum des Käufers oder eines Kunden des Käufers, trifft der Lieferant bei Ausführung dieser Arbeiten alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden. Der Lieferant ersetzt dem Käufer alle Kosten und Schäden, die durch seine Arbeiten auf dem Betriebsgelände verursacht wurden. Soweit gesetzlich zulässig, wird der Lieferant den Käufer und den Kunden des Käufers (und deren jeweilige leitende Angestellte, Direktoren, Mitarbeiter, Vertreter und Rechtsnachfolger) von jeglicher Haftung, Ansprüchen, Forderungen oder Ausgaben (einschließlich Anwalts- und anderer Fachleute, Vergleiche, Freigaben und Urteile) für Sach- oder Personenschäden, die sich aus der Arbeit des Lieferanten auf dem Gelände oder der Nutzung des Eigentums des Käufers oder des Kunden des Käufers durch den Lieferanten ergeben oder in irgendeiner Weise damit zusammenhängen, freistellen und schadlos halten. Im Falle verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nicht, wenn der Lieferant nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.

Darüber hinaus beachtet der Lieferant die „Brose Anweisung für Fremdfirmen“, erhältlich unter www.brose.com im Bereich Einkauf Handbücher/Vorlagen oder auf Nachfrage beim Käufer.

Der Abschnitt (d) wird wie folgt hinzugefügt:

(d) Die Rechte und Rechtsbehelfe, die dem Käufer in diesen GTCP oder der Bestellung oder dem Liefervertrag vorbehalten sind, sind kumulativ mit und zusätzlich zu allen anderen dem Käufer zur Verfügung stehenden gesetzlichen oder billigen Rechtsbehelfen.

Der Lieferant haftet für alle unmittelbaren, mittelbaren und Folgeschäden (einschließlich entgangenen Gewinns), Verluste, Kosten und Ausgaben, die dem Käufer aufgrund der Verletzung der Gewährleistung, durch sein Versäumnis, konforme und mangelfreie Ware zu liefern und/oder durch die Nichterfüllung der Versand- und Lieferbedingungen oder sonstiger Anforderungen des Käufers und/oder der Nichterfüllung der Bedingungen dieser GTCP, der Bestellung oder des Liefervertrags durch den Lieferanten entstehen, selbst wenn der Lieferant die Verletzung geheilt hat.

Zu diesen Schäden gehören unter anderem Kosten, Aufwendungen und Verluste, die dem Käufer direkt oder indirekt entstehen im Zusammenhang mit: (i) Inspektion, Sortierung, Lagerung, Nachbesserung, Reparatur oder Ersatz der vertragswidrigen Waren; (ii) Unterbrechungen im Betrieb des Käufers oder des Kunden des Käufers; (iii) Durchführung oder Teilnahme an Abhilfemaßnahmen oder anderen Korrekturmaßnahmen; oder (iv) Personenschäden (einschließlich Tod) oder Sachschäden, die durch die vertragswidrigen Waren verursacht wurden. Der Schadenersatz des Käufers kann angemessene Anwalts- und andere Honorare, Vergleiche und Urteile, die dem Käufer entstanden sind, sowie andere

Kosten, die mit dem Zeit-, Arbeits- und Materialaufwand des Käufers verbunden sind, umfassen.

Der Abschnitt (e) wird wie folgt hinzugefügt:

(e) In allen Verfahren, die der Käufer zur Durchsetzung der Verpflichtungen des Lieferanten im Zusammenhang mit der Produktion oder Lieferung von Waren oder der Übergangsunterstützung, wegen einer Abweichung von PPAP, wegen des Besitzes von Eigentum oder wegen der Verletzung der Verpflichtungen des Lieferanten in Bezug auf Vertraulichkeit und geistiges Eigentum im Rahmen dieser Bestellung einleitet, erkennt der Lieferant an und erklärt sich damit einverstanden, dass Schadensersatz in Geld kein ausreichendes Rechtsmittel für eine tatsächliche, voraussichtliche oder drohende Verletzung der Bestellung ist und dass der Käufer zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsmitteln, die ihm zustehen, Anspruch auf Nacherfüllung und Unterlassungsansprüche als Rechtsmittel für eine solche Verletzung hat, zusätzlich zu den angemessenen Anwaltskosten des Käufers.

XIII. Kündigung gegen Ausgleichszahlung

Der Abschnitt (d) wird wie folgt hinzugefügt:

(d) Die einzige Verpflichtung des Käufers gemäß Liefervertrag (im Falle von Beendigung, Ablauf oder Kündigung) besteht darin, die Ware gemäß Abschnitt IV. zu bezahlen sowie die im Zusammenhang mit der Beendigung anfallenden Beträge gemäß Abschnitt XIII. zu zahlen. DER KÄUFER HAFTET GEGENÜBER DEM LIEFERANTEN NICHT FÜR ERWARTETEN ODER ENTGANGENEN GEWINN, ZINSEN, STRAFZAHLUNGEN, NEBEN- UND FOLGESCHÄDEN, STRAF-, MEHRFACH- ODER VERSCHÄRFTE SCHADENERSATZ ODER VERBINDLICHKEITEN IM ZUSAMMENHANG MIT DIESER KÜNDIGUNG, DEM ABLAUF ODER STORNIERUNG DER VERTRÄGE.

XVII. Einhaltung der Gesetze und Vorschriften, Sicherheit, Umweltschutz, gefährliche Substanzen

Der Abschnitt (a) wird wie folgt ersetzt:

(a) Der Lieferant beachtet alle einschlägigen Bundes-, Bundesstaats- und Kommunal-Gesetze, Regelungen, Vorschriften und Anordnungen und Industrie-Standards hinsichtlich der Ware und bei der Durchführung eines Liefervertrages, einschließlich aller Gesetze, die von der National Highway Traffic Safety Administration ("NHTSA") überwacht und durchgesetzt werden. Der Lieferant sichert ohne Einschränkung zu, dass die Waren den anwendbaren Produktsicherheits-, Umwelt- und Arbeitsbestimmungen entsprechen. Der Lieferant von Produktionsmaterial hält den Brose Standard BN 589589 „Umweltanforderungen für Brose Produkte“ sowie den dazugehörigen Brose Standard BN 588619 „Umweltschutz – Verbotene Stoffe“, jeweils in ihren aktuellen Fassungen, ein. In Bezug auf die Erstbemusterung gibt der Lieferant alle erforderlichen Daten in das Internationale Materialdaten-System IMDS (<http://www.mdsystem.com>) und im Bedarfsfall auch in Systeme anderer Organisationen der Vereinigten Staaten, Kanada und Mexiko ein.

Sollten die Ware für den Einbau in Produkte vorgesehen sein, die für den US-Markt bestimmt sind, so sichert der Lieferant insbesondere und ohne Einschränkung zu, dass jede in der Ware enthaltene chemische Substanz in der von der Umweltschutzbehörde (Environmental Protection Administration) in Übereinstimmung mit dem Gesetz zur Kontrolle giftiger Substanzen (Toxic Substances Control Act (15 U.S.C. Sec. 2601 et. seq.)), neueste Fassung, erstellten und publizierten Liste der chemischen Substanzen enthalten ist, dass die Ware mit den anzuwendenden Abschnitten des Bundesproduktsicherheitsgesetzes für Konsumenten (Federal Consumer Product Safety Act (15 U.S.C. Sec. 2051 et seq.)) und des Bundesgesetzes für gefährliche Stoffe (Federal Hazardous Substances Act (15 U.S.C. 1261 et seq.)), in der jeweils neuesten Fassung übereinstimmen, sowie ferner, dass die Ware unter Berücksichtigung aller Bundes- und Bundesstaatsgesetze als nicht gefährlich eingestuft sind, soweit sie nicht auf den Liefer- und Lagerbehältern ausdrücklich entsprechend gekennzeichnet

sind. Der Lieferant hat den Käufer von jeglichen Ansprüchen freizustellen, die durch angeblich unsachgemäßen oder unrechtmäßigen Gebrauch oder Versand der Ware begründet werden.

XXI. Geistiges Eigentum und Lizenzen

Der Abschnitt (a) wird wie folgt ersetzt:

(a) Der Lieferant gewährleistet, dass der vom Käufer geplante Gebrauch der Ware, alleine oder in Kombination, und ihr Verkauf keine Rechte am Geistigen Eigentum Dritter, insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte, verletzt, es sei denn, eine solche Kombination der Ware ist vernünftigerweise nicht vorhersehbar. Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer, seine Rechtsnachfolger und Bevollmächtigten von allen Klagen, Ansprüchen oder Verfahren wegen tatsächlicher oder angeblicher direkter oder mitwirkender Verletzung oder Veranlassung zur Verletzung von Rechten an geistigem Eigentum, die von einem solchen Dritten geltend gemacht werden, sowie von allen sich daraus ergebenden Schäden oder Aufwendungen (einschließlich Anwalts- und sonstiger Honorare, Vergleiche, Freistellungen und Urteile), die sich in irgendeiner Weise aus einem solchen Anspruch ergeben, einschließlich der Behauptung gegenüber dem Käufer, die Verletzung sei durch die Einhaltung der Spezifikationen des Käufers entstanden, zu verteidigen, schadlos zu halten und freizustellen. Wenn die Nutzung der Ware untersagt wird oder nach der Ansicht des Käufers voraussichtlich untersagt wird, wird der Lieferant nach Wahl des Käufers und auf alleinige Kosten des Lieferanten das Recht zur weiteren Nutzung der Ware verschaffen oder die Ware so ändern, dass sie die Rechte nicht verletzen. Für die hierin geforderten Maßnahmen des Lieferanten ist die Zeit von entscheidender Bedeutung.

XXVI. Allgemeine Bestimmungen

Der Abschnitt (a) wird wie folgt ersetzt:

(a) SOWEIT IM EINZELFALL NICHT AUSDRÜCKLICH ANDERS VEREINBART, GILT FÜR DEN ABSCHLUSS EINES LIEFERVERTRAGES UND DIESER GTCP, DEREN WIRKSAMKEIT, AUSLEGUNG, DURCHFÜHRUNG UND BEENDIGUNG SOWIE ALLE MIT DIESEN IN ZUSAMMENHANG STEHENDEN RECHTE UND ANSPRÜCHE ODER DEREN VERLETZUNG DAS RECHT DES STAATES MICHIGAN UNTER AUSSCHLUSS DES KOLLISIONSRECHTS. DIE ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER VERTRÄGE ÜBER DEN INTERNATIONALEN WARENKAUF (UN-KAUFRECHT) UND DER KOLLISIONSREGELUNGEN DES INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS SIND AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN.

ALLE STREITIGKEITEN WERDEN NACH DER SCHIEDSORDNUNG DER INTERNATIONALEN HANDELSKAMMER (ICC) VON EINEM ODER MEHREREN, GEMÄSS DIESER ORDNUNG ERNANTEN SCHIEDSRICHTERN, ENDGÜLTIG ENTSCHEIDEN. DER KÄUFER KANN AUCH ENTSCHEIDEN, STREITIGKEITEN DURCH DIE SCHIEDSORDNUNG DER AMERICAN ARBITRATION ASSOCIATION (AAA) VON EINEM ODER MEHREREN, GEMÄSS DIESER ORDNUNG ERNANTEN SCHIEDSRICHTERN BEIZULEGEN. DIE SCHIEDSSPRACHE IST ENGLISCH. AUSSCHLIESSLICHER SCHIEDSORT IST MICHIGAN. DER KÄUFER KANN FÜR DIE VON IHM INITIIERTEN VERFAHREN AUCH DEN SITZ DES LIEFERANTEN ALS SCHIEDSORT WÄHLEN.

DER KÄUFER IST AUCH BERECHTIGT, STREITIGKEITEN VOR ORDENTLICHEN GERICHTEN ZU FÜHREN, UND DER LIEFERANT ERKLÄRT SICH MIT DER AUSSCHLIESSLICHEN GERICHTSBARKEIT DER GERICHTE DES BUNDESSTAATES MICHIGAN IN OAKLAND COUNTY, MICHIGAN, UND DES BEZIRKSGERICHTS DER VEREINIGTEN STAATEN FÜR DEN ÖSTLICHEN BEZIRK VON MICHIGAN FÜR ALLE KLAGEN ODER VERFAHREN EINVERSTANDEN, DIE SICH AUS ODER IN VERBINDUNG MIT JEDEM LIEFERVERTRAG UND JEDER ANDEREN DOKUMENTATION ZWISCHEN DEM LIEFERANTEN UND DEM KÄUFER FÜR DIE WAREN ERGEBEN. DER LIEFERANT VERZICHTET AUSDRÜCKLICH AUF ALLE EINWÄNDE GEGEN DEN RICHTSSTAND BEI DIESEN GERICHTEN.

Der Abschnitt (f) wird wie folgt hinzugefügt:

(f) Alle nach der Bestellung oder dem Liefervertrag erforderlichen oder zulässigen Mitteilungen bedürfen der Schriftform. Wird eine Mitteilung (i) durch persönliche Übergabe, (ii) per Einschreiben, (iii) per Telefax oder (iv) per E-Mail an die in der Bestellung angegebenen Adressen des Lieferanten oder des Käufers versandt, so gilt sie (i) am Tag der persönlichen Übergabe, (ii) am fünften (5.) Werktag nach dem Versand per Einschreiben oder (iii), (iv) am selben Tag, an dem sie versandt wurde, als beim Empfänger eingegangen, wenn sie vor 17.00 Uhr Ortszeit des Empfängers per Fax oder E-Mail versandt wurde (danach gilt der Auftrag als am folgenden Werktag eingegangen).

Spezielle Regelungen für Mexiko:

Ausschließlich für den Fall, dass der Lieferant seinen Hauptsitz in Mexiko hat, wird der folgende neue Abschnitt XXVII. den GTCP hinzugefügt:

XXVII. Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Der Lieferant erklärt, dass er ein unabhängiger Vertragspartner gemäß Artikel 13 des mexikanischen Bundesarbeitsgesetzes ist und dass er über eigene und ausreichende Mittel verfügt, um den Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitern, Angestellten und Vertretern nachzukommen. Der Lieferant übernimmt bedingungslos die Pflichten eines Arbeitgebers; daher sind alle gemäß einem Liefervertrag an der Produktion der Ware oder der Ausübung von Dienstleistungen beteiligten Vertreter, Arbeiter und Angestellten des Lieferanten ausschließlich vom Lieferanten abhängig, und der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für die Arbeitsverträge, die Bezahlung der Gehälter und anderer Vergütungen sowie die Zahlung von Beiträgen an die Mexikanische Sozialversicherung (IMSS), den Nationalen Fonds zur Unterstützung der Arbeiter (INFONAVIT), das Pensionssystem (SAR) und aller damit verbundenen Steuern. Der Lieferant lässt insbesondere keine Zwangsarbeit, Kinderarbeit, missbräuchliche Disziplinarmaßnahmen oder jegliche andere Verletzung des nationalen Rechts zu, ebenso keine Belästigung oder Diskriminierung, keine Versuche, die Gesundheit oder Sicherheit der Arbeitnehmer zu beeinträchtigen, keine gesetzeswidrigen Gehälter oder sonstigen Leistungen, keine Einschränkung der Vereinigungsfreiheit sowie keine Verstöße gegen Arbeitszeitvorschriften.

Selbst in dem Fall, dass der Lieferant im Betrieb des Käufers tätig ist, kann der Käufer nicht für Ansprüche aus entsprechenden Arbeitsverhältnissen haftbar gemacht werden. Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer von allen Ansprüchen freizustellen und ihm diese zu ersetzen, insbesondere arbeitsrechtliche Ansprüche, die durch Vertreter, Arbeiter und Angestellte, die gemäß Liefervertrag an der Produktion von Ware oder der Ausübung von Dienstleistungen beteiligt sind, gegen ihn erhoben werden, unabhängig davon, ob es sich dabei um direkte Beschäftigte des Lieferanten oder Beschäftigte eines Dritten handelt.

Ende des Addendums

**Addendum zu den
Global Terms and Conditions of Purchase (Stand: Januar 2023)
- Allgemeine Einkaufsbedingungen -**

Spezielle Regelungen für Brasilien

Die speziellen Regelungen für Brasilien bilden ein Addendum zu den GTCP und gelten für Bestellungen, die von Brose do Brazil Ltda oder einem anderen Unternehmen der Brose Gruppe mit Hauptsitz in Brasilien getätigt werden.

Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den GTCP erfolgen, gehen diese den GTCP vor. Alle übrigen Bestimmungen der GTCP bleiben dadurch unverändert, einschließlich der in diesen GTCP definierten Begriffe, sofern nicht anders angegeben.

Die folgenden Abschnitte werden ausschließlich in den nachstehend aufgeführten Punkten geändert:

II. Mengen, Termine und Änderungen

Am Ende des Abschnitts (b) wird Folgendes ergänzt:

AUFGRUND DER TATSACHE, DASS ES SICH BEI BROSE DO BRASIL Ltda UM EINEN „JUST-IN-TIME-BETRIEB“ HANDELT, IST ES FUER DEN LIEFERANTEN ZWINGEND ERFORDERLICH, MENGEN, FRISTEN UND LIEFERZEITEN EINZUHALTEN. BEDARFSÄNDERUNGEN DER KUNDEN DES KÄUFERS AUFGRUND VON PRODUKTIONSABWEICHUNGEN WERDEN VOM LIEFERANTEN IN VOLLEM UMFANG EINGEHALTEN, sofern keine andere schriftliche Regelung zwischen den Parteien getroffen wurde.

XII. Haftung und Versicherung

Der Abschnitt (a) wird wie folgt ersetzt:

Ohne Einschränkung irgendwelcher anderer gesetzlicher Schadenersatzregelungen ersetzt der Lieferant dem Käufer, dessen Rechtsnachfolger, Kunden und dritten Partei alle Kosten bzw. stellt diese frei von jeglichem Verlust, Schäden, Vertragsstrafen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitigkeiten, Ausfällen, Arbeitsentschädigungen oder von irgendeiner anderen Haftung, entstanden durch illegale Geschäfte, Verletzung von Eigentum, Verletzung des Körpers, durch Rechtsgeschäfte entstandene Schäden oder jedwede andere Schäden, die durch die Waren oder die Lieferung der Waren verursacht wurden. Jedoch haftet der Lieferant für eines der vorgenannten Schäden oder Ereignisse nicht, soweit diese ausschließlich durch fahrlässiges oder absichtliches Fehlverhalten des Käufers, dessen Repräsentanten oder Angestellten verursacht wurden.

In gleicher Weise ersetzt der Lieferant dem Käufer, dessen Rechtsnachfolger und dritten Partei alle Kosten bzw. stellt diese frei von jeglichen Aktionen, gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitigkeiten, Verlust, Verantwortung, Kosten einschließlich Gerichtskosten, sowie Schäden (inklusive jedweder besonderer Schäden, zufälliger oder direkter Art) sowie Schäden an Eigentum, Verletzung des Körpers oder Tod, die durch den Lieferanten, dessen Unterlieferanten, Dienstleistern, Vertretern und Angestellten gegenüber dem Käufer, dessen Rechtsnachfolger und/oder dritter Partei zugefügt wurden, falls solche Ansprüche aus dem Folgenden resultieren aus oder in Zusammenhang damit stehen : (a) fehlerhafter Ware, verursacht durch Projektfehler oder ungenaue und unvollständige Produktspezifikationen; (b) Material- oder Arbeitsfehler; (c) Verletzungen von Gesetzen oder Bestimmungen in Bezug auf die Herstellung und den Vertrieb der Waren durch den Lieferanten oder (d) vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln oder Unterlassen durch den Lieferanten, seinen Angestellten, Vertretern oder Dienstleistern.

Ende des Addendums

Index: 100

Seite:25/31

Stand: Januar 2023

**Addendum zu den
Global Terms and Conditions of Purchase (Stand: Januar 2023)
- Allgemeine Einkaufsbedingungen -**

Spezielle Regelungen für Polen

Die Speziellen Regelungen für Polen gelten für die Brose Sitech sp. z.o.o oder eine andere Gesellschaft mit Sitz in Polen und bilden ein Addendum zu den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (GTCP) und gelten für Bestellungen, die von Brose Sitech sp. z.o.o. oder einer Gesellschaft in Polen getätigt werden.

Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den GTCP oder dem Addendum Spezielle Regelungen für die Bestellung von Produktionsequipment erfolgen, gehen diese den GTCP vor. Alle übrigen Bestimmungen der GTCP bleiben dadurch unverändert.

III. Verpackung und Versand

Der Abschnitt (a) wird wie folgt ersetzt:

(a) Die Ware muss ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt in einer Weise versandt werden, welche die niedrigsten Transportkosten bei rechtzeitiger Lieferung sicherstellt. Verpackungen, Umverpackungen, Verpackungshilfsstoffe und Warenträger dürfen keine gefährlichen, insbesondere radioaktiven Stoffe beinhalten und müssen, soweit keine Rücknahmevereinbarung bzw. Warenträgerpoolsysteme bestehen, stofflich verwertbar sein. Sämtliche für den Transport einschlägigen Gesetze und Regelungen sind einzuhalten.

Für Produktionsmaterial finden die "Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Lieferanten und der Firma Brose Sitech sp. z.o.o. im Bereich der Disposition der Einkaufsteile" im Folgenden „Grundsätze der Zusammenarbeit“ (erhältlich unter <https://brose-sitech.com/About/Terms-and-conditions-for-suppliers> -> Nr. 4 oder auf Nachfrage beim Käufer) Anwendung. Es gilt die jeweils aktuelle Version der "Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Lieferanten und der Firma Brose Sitech sp. z.o.o. im Bereich der Disposition der Einkaufsteile", es sei denn der Lieferant hat innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Information über die Aktualisierung der Grundsätze der Zusammenarbeit schriftlich widersprochen. Lehnt der Lieferant die aktualisierte Version der Grundsätze der Zusammenarbeit innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Information über die Aktualisierung der Grundsätze der Zusammenarbeit schriftlich gegenüber dem Käufer ab, gilt die vorherige Version der Grundsätze der Zusammenarbeit. Der Lieferant kennzeichnet die Ware, Packmittel und Verpackung nach den Anweisungen des Käufers, eventuellen gesetzlichen Vorgaben und Standards der Automobilindustrie. Kennzeichnungen, Lieferbegleitpapiere und elektronische Avisierung werden, soweit nicht im Liefervertrag anderweitig vereinbart, gemäß der der Grundsätze der Zusammenarbeit " ausgeführt.

VIII. Qualität und Kontrolle

Der Abschnitt (a) wird wie folgt ersetzt:

(a) Der Lieferant beachtet bei der Entwicklung und Herstellung der Ware den neuesten Stand der Technik und hält alle Qualitätsstandards, gesetzliche Regelungen und sonstige vertragliche Anforderungen ein. Für Produktionsmaterial hält der Lieferant darüber hinaus mitgeteilte Kundenanforderungen, IMDS-Anforderungen, sowie die „Leitlinien für die Qualitätssicherung für Lieferanten von Brose Sitech sp. z.o.o.“, erhältlich unter <https://brose-sitech.com/About/Terms-and-conditions-for-suppliers> -> Nr. 5 oder auf Nachfrage beim Käufer, ein. Es gilt die jeweils aktuelle Version der „Leitlinien für die Qualitätssicherung von

Produktionsmaterialien für Lieferanten von Brose Sitech Sp. z o.o.“ im Folgenden „Leitlinien für die Qualitätssicherung“, es sei denn der Lieferant hat innerhalb von 14 Kalendertagen, nach Erhalt der Information über die Aktualisierung der Bestimmungen schriftlich widersprochen. Lehnt der Lieferant die aktualisierte Version der Leitlinien für die Qualitätssicherung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Information über die Aktualisierung schriftlich gegenüber dem Käufer ab, gilt die vorherige Version der Leitlinien für die Qualitätssicherung. Der Lieferant erfüllt alle Erfordernisse, um das Materialfreigabeverfahren des Käufers und dessen Kunden zu den vereinbarten Terminen abzuschließen. Vorbehaltlich anderer Anweisungen des Käufers untersucht der Lieferant vor der Lieferung Stichproben und zeichnet die Untersuchungsergebnisse in geeigneter Form auf. Für die Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen gelten die Leitlinien für die Qualitätssicherung. Beliefert der Lieferant den Käufer mit Produktionsmaterial, nimmt er auf Anforderung des Käufers an Qualitäts- und Entwicklungsprogrammen des Käufers oder seiner Kunden teil.

Dem Käufer steht es frei, die in den Abschnitten III. und VIII. dieses Addendums referenzierten Dokumente („Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen den Lieferanten und der Firma Brose Sitech sp. z o.o. im Bereich der Disposition der Einkaufsteile“ und „Grundsätze für die Qualitätssicherung für Lieferanten von Brose Sitech sp. z.o.o.“) durch die in den Abschnitten III. und VIII. des Allgemeinen Teils der GTCP referenzierten Dokumente zu ersetzen. Hierzu wird er dem Lieferanten 4 Wochen vorher eine Mitteilung in Textform zukommen lassen.

XIV. Kündigung aus wichtigem Grund

Der Abschnitt (a) wird wie folgt ersetzt:

(a) Zusätzlich zu den gesetzlichen Kündigungsgründen und dem Recht des Käufers zur Kündigung gegen Ausgleichszahlung aus Abschnitt XIII. dieser GTCP, kann der Käufer Lieferverträge aus wichtigem Grund vollständig oder teilweise schriftlich (einschließlich E-Mail) kündigen. Sofern in der schriftlichen Kündigungsmittteilung des Käufers nichts anderes angegeben ist, tritt die Kündigung mit sofortiger Wirkung ein. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn:

- (i) der Lieferant eine wesentliche Pflicht aus dem Liefervertrag verletzt, der Käufer den Lieferanten schriftlich (einschließlich E-Mail) über die Verletzung benachrichtigt und der Lieferant die Verletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist (regelmäßig 15 Arbeitstage) ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung des Käufers beseitigt;
- (ii) das Risiko einer Insolvenz des Lieferanten eintritt, insbesondere wenn der Lieferant Schritte zur Vorbereitung einer Insolvenz oder einer Umstrukturierung unternimmt (z. B. Erstellung eines vorläufigen Umstrukturierungsplans oder einer Bilanz für die Zwecke eines Konkursverfahrens);
- (iii) das Liquidationsverfahren des Lieferanten eingeleitet wird;
- (iv) es zu einer Änderung der Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse am Unternehmen des Lieferanten kommt, aufgrund derer dem Käufer eine Fortsetzung des Liefervertrages vernünftigerweise nicht zumutbar ist. Dies gilt insbesondere, wenn ein Wettbewerber des Käufers eine Beteiligung am Unternehmen des Lieferanten erwirbt oder wenn der Lieferant eine Beteiligung am Unternehmen eines Wettbewerbers des Käufers erwirbt.
- (v) der Lieferant gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder sich nicht konform der Forderungen aus den Klauseln XVII. und XXIII. dieser GTCP verhält.

Die gesetzlichen Kündigungsrechte des Lieferanten, nach dem jeweils anwendbare Recht bleiben von dieser Klausel unberührt.

Der Abschnitt (b) wird wie folgt ersetzt:

Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund, wie in Abschnitt XIV. dieser GTCP vorgesehen ist, ist der Käufer weder zu einer Entschädigung (einschließlich der Ausgleichszahlung in dem in Abschnitt XIII. (a) (i)-(iii) genannten Umfang) verpflichtet noch übernimmt er gegenüber dem Lieferanten eine Haftung im Zusammenhang mit einer solchen Kündigung. Ist der vollständige Ausschluss von Schadensersatz oder Haftung des Käufers nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht zulässig, so ist der Schadensersatz und/oder die Haftung auf das zulässige Mindestmaß beschränkt. Im Falle der teilweisen Kündigung eines auch im Übrigen noch nicht vollständig erfüllten Liefervertrages bleibt der Lieferant zur Erfüllung des nicht gekündigten Teils des Liefervertrages verpflichtet.

Der Abschnitt (c) wird wie folgt hinzugefügt:

Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ist der Lieferant nicht berechtigt, den Liefervertrag vor Ablauf der in der Bestellung oder im Liefervertrag festgelegten Frist einseitig zu kündigen. Die Bestimmungen des vorstehenden Satzes gelten nicht, wenn der Käufer eine wesentliche Verletzung des Liefervertrags begeht und diese Verletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist vollständig beseitigt.

XXVI. Allgemeine Bestimmungen

Der Abschnitt (a) wird wie folgt ersetzt:

(a) SOWEIT IM EINZELFALL NICHT AUSDRÜCKLICH ANDERS VEREINBART, GILT FÜR DEN ABSCHLUSS EINES LIEFERVERTRAGES UND DIESER GTCP, DEREN WIRKSAMKEIT, AUSLEGUNG, DURCHFÜHRUNG UND BEENDIGUNG SOWIE ALLE MIT DIESEN IN ZUSAMMENHANG STEHENDEN RECHTE UND ANSPRÜCHE ODER DEREN VERLETZUNG DAS RECHT DES STAATES, IN DEM SICH DER GESCHÄFTSSITZ DES KÄUFERS BEFINDET. DIE ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER VERTRÄGE ÜBER DEN INTERNATIONALEN WARENKAUF (UN-KAUFRECHT) UND DER KOLLISIONSREGELUNGEN DES INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS SIND AUSDRÜCKLICH AUSGESCHLOSSEN.

ALLE STREITIGKEITEN WERDEN NACH DER SCHIEDSORDNUNG DER INTERNATIONALEN HANDELSKAMMER (ICC) VON EINEM ODER MEHREREN, GEMÄSS DIESER ORDNUNG ERNANNTEN SCHIEDSRICHTERN, ENDGÜLTIG ENTSCHEIDEN. DIE SCHIEDSSPRACHE IST ENGLISCH. DIE PARTEIEN KÖNNEN EINVERNEHMLICH BESCHLIESSEN, DASS DIE VERFAHRENSPRACHE DEUTSCH IST. AUSSCHLIESSLICHER SCHIEDSORT IST DER SITZ DES KÄUFERS. DIE PARTEIEN KÖNNEN EINVERNEHMLICH AUCH DEN SITZ DES LIEFERANTEN ALS SCHIEDSORT WÄHLEN. ABWEICHEND VON DER VORSTEHENDEN SCHIEDSKLAUSEL GILT FÜR DEN FALL, DASS SOWOHL DER KÄUFER ALS AUCH DER LIEFERANT IHREN GESCHÄFTSSITZ IN POLEN HABEN, FOLGENDES: ALLE STREITIGKEITEN WERDEN VON DEN FÜR DEN STANDORT DES KÄUFERS ZUSTÄNDIGEN ORDENTLICHEN POLNISCHEN GERICHTEN ENTSCHEIDEN.

EINE ANRUFUNG STAATLICHER GERICHTE IM EILVERFAHREN BLEIBT DEN PARTEIEN WEITERHIN ERLAUBT. GERICHTSTAND IM EILVERFAHREN IST DER SITZ DES KÄUFERS. DIE PARTEIEN KÖNNEN EINVERNEHMLICH AUCH DEN SITZ DES LIEFERANTEN ALS GERICHTSSTAND WÄHLEN.

Addendum – Spezielle Regelungen für die Bestellung von Produktionsequipment**VII. Gefahrtragung und Eigentum an der Ware****Der Abschnitt VII. wird wie folgt ersetzt:**

Das Eigentum am Produktionsequipment oder eines Teils hiervon geht bereits mit Beginn der Fertigung bzw. des Erwerbs durch den Lieferanten für alle unvollendeten Zwischenstadien incl. der dazu gehörigen Dokumentation auf den Käufer über. Ist der Eigentumsübergang zu dem im vorstehenden Satz genannten Zeitpunkt nach den zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht zulässig, so erfolgt er zum frühestmöglichen Zeitpunkt, der nach diesen Vorschriften möglich ist; falls erforderlich wird der Lieferant alle vom Käufer geforderten Maßnahmen ergreifen, um dieses Ergebnis zu erreichen. Das Eigentum geht unabhängig von der Bezahlung des Produktionsequipments über, die Verpflichtung des Käufers zur Bezahlung entsprechend des jeweiligen Fertigungsstandes bleibt davon unberührt. Dieser Eigentumsübergang stellt keinesfalls eine Abnahme der jeweiligen unvollendeten Zwischenstadien oder des fertiggestellten Produktionsequipments dar. Der Lieferant ist verpflichtet, das Eigentum vom Käufer durch Anbringen einer Plakette oder ähnlicher Kennzeichnung mit dem Namen des Käufers nach außen hin kenntlich zu machen. Ist dies nicht möglich, muss der Lieferant durch Absonderung und separate Lagerung des im Eigentum des Käufers stehenden Produktionsequipments zeigen, dass dieses nicht zu seinem Eigentum gehört. Das Produktionsequipment bleibt bis zur vereinbarten Lieferung an den Käufer im Besitz des Lieferanten (Besitzmittlungsverhältnis). Der Käufer ist jedoch berechtigt, das Produktionsequipment jederzeit vom Lieferanten herauszuverlangen. Die Gefahr geht gemäß dem vereinbarten Incoterm auf den Käufer über.

Ende des Addendums

**Addendum zu den
Global Terms and Conditions of Purchase (Stand: Januar 2023)
- Allgemeine Einkaufsbedingungen -**

Spezielle Regelungen für die Bestellung von Ware für E-Bike Produkte

Die speziellen Regelungen für die Bestellung von Ware für E-Bike Produkte bilden ein Addendum zu den GTCP und gelten für Bestellungen von Ware, die in ein Produkt für ein E-Bike einfließt.

Soweit in den nachfolgenden Abschnitten Änderungen zu den GTCP erfolgen, gehen diese den GTCP vor. Alle übrigen Bestimmungen der GTCP bleiben dadurch unverändert.

IX. Service, Ersatzteile und Zusammenarbeit nach Vertragsende

Der Abschnitt (a) wird wie folgt ersetzt:

(a) Für Produktionsmaterial stellt der Lieferant den Ersatzteilbedarf des Käufers während und für zehn (10) Jahre nach dem Ende der Serienlieferung sicher. Bei Produktionseinstellungen eines benötigten Rohmaterials oder eines Zukaufteils informiert der Lieferant den Käufer unverzüglich nach Kenntnis und unter Angabe eines verfügbaren und geeigneten Alternativwerkstoffes oder alternativen Zukaufteils. Der Käufer wird daraufhin eine für den Lieferanten verbindliche Entscheidung über eine Beschaffung eines Allzeitbedarfs des bisherigen Rohmaterials oder Zukaufteils oder die Verwendung eines Alternativwerkstoffes und entsprechender Freigabeprozedenen entscheiden. Der Preis für Ersatzteile in den Ersten 3 Jahren nach Auslauf der Serienproduktion ist der zuletzt vereinbarte Preis vor Auslauf der Serienproduktion.

Die Preise für Ersatzteile während des darauffolgenden 7-Jahres-Zeitraums basieren auf dem letzten vereinbarten Preis am Ende der Serienlieferung zuzüglich etwaiger Kosten, welche durch den Auslauf der Serienproduktion bedingt sind und vom Käufer und Lieferanten vereinbart wurden.

Der Abschnitt (b) wird ersatzlos gestrichen.

X. Gewährleistung

Der Abschnitt (b) wird wie folgt geändert:

Ist die Ware mangelhaft, kann der Käufer nach seiner Wahl vom Lieferanten verlangen, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu reparieren oder durch mangelfreie Ware zu ersetzen. Der Käufer kann in dringenden Fällen, nachdem der Käufer dem Lieferanten erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten beseitigen. Sofern eine Fristsetzung für Brose wirtschaftlich nicht mehr zumutbar oder aus produktionstechnischen Gründen nicht mehr möglich ist, kann der Käufer die Ware auch ohne Fristsetzung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten reparieren lassen oder durch mangelfreie Ware ersetzen. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant die Nacherfüllung verweigert oder trotz angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nacherfüllt.

Der Abschnitt (e) wird wie folgt ersetzt:

(e) Ist die Ware bereits in einem Produkt des Käufers verbaut worden oder mit einem Produkt des Käufers verbunden worden, kann der Käufer ohne Fristsetzung die Ware selbst oder durch einen Dritten austauschen oder reparieren lassen.

Der Abschnitt (f) wird wie folgt hinzugefügt:

Ist die Ware bereits in ein Produkt verbaut und an den Kunden des Käufers geliefert, wird der Käufer dem Lieferanten auf Gefahr und Kosten des Lieferanten eine repräsentative Menge mangelhafter Ware zur Befundung zur Verfügung stellen.

XII. Haftung und Versicherung

Der Abschnitt (b) wird wie folgt ersetzt:

(b) Der Lieferant deckt sich für seine Verpflichtungen aus dem Liefervertrag mit einem angemessenen, in der Industrie üblichen globalen Versicherungsschutz (insbesondere Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung) bei einem leistungsfähigen Versicherer ein. Der Lieferant hält diesen Versicherungsschutz während der Laufzeit des Liefervertrages und der Lieferung von Ersatzteilen aufrecht. Auf Verlangen legt der Lieferant dem Käufer eine Bescheinigung seines Versicherers über den Deckungsumfang vor.

Ende des Addendums